J. publ. G.
923
-6-

J. publ. G. 923 (G

<36616877110010

<36616877110010

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G.
923/6

J. publ. germ. 923/6

Rechtfertigung

der vormahligen Reichskammergerichts-Advocaten und Procuratoren, und ihres Ausschusses

gegen

eben so bittere und ehrenkränkende, als völlig ungegründete Anschuldigungen, welche wider dieselben, gelegenheitlich ihrer Sustentationsangelegenheit, theils in einigen Gesammtschreiben des, durch irrige Vorträge verleiteten, Richterpersonals, theils in einer Abhandlung des vormahligen Herrn Kammergerichts-Präsentatus von Kamptz und Herrn Assessors Freyherrn von Stein: Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen: vorgebracht und durch den öffentlichen Druck verbreitet worden sind.

Mit Anlagen unter Ziff. I. II. III. und IV.

Tantaene animis coelestibus irae?

Geschrieben in der Mitte März 1808.

12 1A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Die Unterhaltungssache des kammergerichtlichen Personals, welche ein edler, erhabener Fürst, Se. Hoheit, der Fürst-Primas, als eine, die deutsche National-Ehre ansprechende, Angelegenheit, unter Höchst-Seinen wohlthätigen Schutz zu nehmen, und jenem der übrigen Allerhöchsten und Höchsten Regenten Deutschlandes mit ausgezeichneter Wärme zu empfehlen, huldreichst geruhet hat, war schon seit geraumer Zeit — Ein dritter Unbetheiligter hat es endlich mit Schmerzgefühl und Unwillen öffentlich gerüget (1), — zu einem Mährchen des Tages herabgewürdiget worden.

Nicht durch die Schuld der vormaligen Reichskammergerichts-Advocaten und Procuratoren, nicht durch die ihres Ausschusses: Auf dem geraden, offenen Wege, in und unter ihrem Nahmen, hatten sie jede ihrer unterthänigsten Bitten, jeden ihrer Vorschläge und Wünsche in die, zur Unterstützung aller schuldlosen Opfer der Zeitereignisse

(1) In dem, unter der Ziff. I. beygedruckten, aus dem Num. 59. des allgemeinen Anzeigers der Deutschen S. 593. ausgehobenen Artickel. Ziff. I.

ausgestreckte, das Sustentationswesen der Cameralen großmüthig leitende Hand Sr. Hoheit, des Fürst-Primas, niedergeleget.

Unterdessen, daß sie hierüber die allerhöchste und höchste Entscheidung der deutschen Souverains in pflichtschuldigster, tiefster Unterwürfigkeit erwarteten, bemächtigten sich ungenannte Partengänger fast aller Zeitschriften und Zeitungen, und griffen darin die bisherigen Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren, den Ausschuß und die Sustentationssache derselben, freylich nicht mit probegerechten Gründen, aber mit desto größerer Ausgelassenheit in Ausdrücken und Verläumdungen an. Das getreue Verzeichniß dieser Meisterstücke, mit welchen die neueste deutsche Literatur bereicheret worden ist, findet man an einem Orte, wo man es freylich am wenigsten suchen sollte (2), zum Theile mit einer ehrenvollen, Beyfall zuwinkenden, Meldung, beynahe wäre uns der Ausdruck entfallen, gleichsam mit einem liebäugelnden, selbstgefälligen Vaterblicke.

Die K. G. Advocaten und Procuratoren, so

(2) In der neuesten von Kamptz- und Steinschen Abhandlung über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen; in der Einleitung S. IX. und X. Note 5. Nur ist nicht zu errathen, wie und aus welchem Grunde die Herren Verfasser daran kommen konnten, in der Liste der Schmähschriften gegen uns auch der Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung vom 7ten März 1807 Num. 57. einen Platz anzuweisen.

wie ihr Ausschuß, blieben ruhige, kaltblütige Zuschauer dieses Unfuges. Sie schwiegen, weil sie das edlere Publicum, sich selbst und das unverkennbar große Interesse ihrer Entschädigungssache, an welche das Wohl und Wehe so vieler schuldlosen Unglücklichen geknüpfet ist, zu sehr ehrten, als daß sie, eine Einlassung auf solche, zum Theile höchst pöbelhafte Herausforderungen verantworten zu können, geglaubt hätten.

Alles, was der Ausschuß that, war, daß er über seine bisherigen Handlungen, den sämmtlichen K. G. Advocaten und Procuratoren, seinen Committenten, in einem besondern Vortrage umständliche Rechenschaft ab- und zu ihrer Erklärung, ob sie dieselben guthießen oder mißbilligten, vorlegte. Er war sich diese Pflicht schuldig: Denn, schlau genug hatten die anonymen Verläumder, um den Eindrücken, die sie beabsichtigten, einen desto leichtern Eingang zu gewinnen, mit dem Vorgeben, daß nur der Ausschuß, ja gar nur einige wenigen Mitglieder desselben, ausschließlich des bey weitem größeren Theiles der übrigen K. G. Advocaten und Procuratoren, die vermeinten Sünden auf ihrem Gewissen hätten, die Meinung des Publicums auch von dieser Seite irre zu führen gesuchet.

Dem Ausschusse genügte es, bey dem Bewußtseyn der strengsten Rechtlichkeit aller seiner bisherigen Schritte, daß dieselben von der Gesammtheit seiner Committenten für die ihrigen anerkannt und ohne Aus-

nahme genehmiget wurden: Es genügte ihm, die dießfalsigen Abstimmungen mit seinem Vortrage in dem Archive des rheinischen Bundes (3) niedergeleget zu haben, und er blieb seinem Vorsatze, den, von Masken hingeworfenen, Handschuh liegen zu lassen, fortwährend getreu.

§. 2.

Aber eben um so schmerzlicher mußte es doch auch den K. G. Advocaten und Procuratoren, besonders aber ihrem Ausschusse seyn, endlich noch gar wahrnehmen zu müssen, daß selbst das noch übrige verehrungswürdige Richterpersonal des aufgelößten Kammergerichtes ihre bisherigen Handlungen aus dem widrigsten — aber, zu ihrem Troste, glücklicher Weise ganz irrigen — Lichte ansiehet, und in eben diesem Lichte öffentlich darstellet.

Mit einer Empfindung, welche auszudrucken sie nicht wagen, lasen sie in dem an Se. Hoheit, den Fürst-Primas erlassenen Gesammtschreiben des Richterpersonals (4), daß man ihnen fortwährende Versuche, in die zur Sustentation dieses Richterpersonals bestimmten Kammerzieler unbefugter Weise sich einzudrängen, — — ungerechte, von allen Souverainen längst verworfene Vorschläge — eludiren:

(3) II. Jahrg. I. B. IV. St. im Anhange.
(4) In Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund: 14ten Hefte S. 279.

de Auslegungen des höchsten Fürstenwortes — respectlose Widersprüche mit demselben — ungebührliche Wegsetzung über den hinreichend offenkündigen Willen Sr. Hoheit, des Fürst-Primas, und Höchst-Ihrer erhabenen Mitsouverains zur Last leget, und gegen sie um den Höchsten Schutz und die höchste Ahndung anrufet!

In noch heftigern Ausdrücken werden sie in einem zweyten Gesammtschreiben dieses Richterpersonals an Se. Herzogliche Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin (5) als eine Klasse von Menschen bezeichnet, die unwissend und unverschämt genug gewesen wären, hinterlistige Pläne auf die Kammerzieler dieses Personals zu entwerfen, womit sie von Deutschlands Fürsten mit verdienter Indignation abgewiesen worden wären: Man spricht darin von einem, von einigen ausgelassenen Advocaten ränkevoll-geschmiedeten, selbst von ihren eignen besseren Collegen verabscheueten, und von allen Souverainen Deutschlands als rechtlos, gesetzwidrig und unstatthaft längst verworfenen Plane, — — von einer Advocaten-Cabale, — von rechtlosen, der allenthalben erhaltenen Abweisungen ungeachtet, wiederholt gewagten Vorschlägen des Advocaten-Ausschusses!!

(5) Bey Winkopp a. a. O. S. 285.

§. 3.

Ohne noch auf den Grund zu sehen, welcher das Richterpersonal zu einer Klage gegen uns überhaupt veranlassen konnte, gab es wenigstens keinen, der zu solchen Invectiven berechtigte, die mit früheren wichtigen und ehrenvollen Amtspflichten, nicht ganz im Einklange zu seyn schienen.

Gewohnt, unsere vorherigen Verhältnisse und Beziehungen zu dem Richterpersonal auch noch am Grabe des aufgelößten * Reichsgerichtes zu ehren, und, selbst mit Unterdrückung gereitzter Gefühle, zu schonen, gaben wir uns der, noch einiger Maßen beruhigenden, und unserem Herzen willkommnen Muthmassung hin, daß jene beyden Gesammtschreiben nicht sowohl der eignen Ueberzeugung des Richterpersonals, als widrigen Insinuationen, unrichtigen Sachvorträgen, fremden, demselben untergelegten, irrigen Ansichten angehören möchten.

Mehr als ein Grund zu dieser Muthmaßung sprach uns, selbst aus den beyden Schreiben, an.

Der erste: Se. Hoheit, der Fürst-Primas, hatten, nachdem die Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren die Druckschrift: über ihre Berechtigung zu einem Entschädigungsanspru-

* Sit venia verbo! der gelehrten Note 39. in Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund: VIIIs Heft S. 324. soll dennoch ihr Recht bleiben.

che (6) zu Höchst-Ihren Füßen niedergeleget hatten; dem Ausschusse, daß Höchst-Sie dieselbe mit Theilnahme gelesen hätten, huldreichst, zugleich aber auch unter dem Anhange, eröffnen zu lassen geruhet:

„So wie nun sämmtliche Cameralen über-
„zeugt seyn können, daß Se. Hoheit bey jeder
„Gelegenheit sich für dieselben eifrigst verwen-
„den werden, so müssen jedoch Höchst-Diesel-
„ben wohlmeinend wünschen und rathen, daß
„mit der thätigsten Standhaftigkeit in Grund-
„sätzen eine kluge Mässigung in Aus-
„drücken NB. allerseits vereiniget wer-
„den möge" (7).

Kein Sprachkundiger wird doch zweifeln, was sich in der ganzen Wortfügung dieser Höchsten Erklärung, in dem unverkennbaren Bezuge auf sämmtliche Cameralen, in dem wörtlichen Begriffe des Ausdruckes: allerseits: so laut ausspricht, daß die Mässigung in Ausdrücken allen und jeden, welche bey dem Cameral-Sustentationswesen betheiliget seyn, und deren Interessen sich etwa durchkreuzen möchten, ohne Ausnahme und Unterschied, hier zur Pflicht gemachet worden war.

Da gleichwohl dieser ungezweifelt und einzig

(6) In Oesterreichers Archive des Rheinischen Bundes IX. St. Num. X.
auch
in Häberlins Staatsarchiv 62ten Hefte Num. 3.

(7) In Oesterreichers Archive des rheinischen Bundes XI. St. Num. I.

wahre Sinn der höchsten Verfügung in dem befragten neuern Gesammtschreiben des Richterpersonals an Se. Hoheit, den Fürst-Primas (8) gegen den einseitigen, beschränkten umgetauschet wurde:

„Euer Hoheit haben bereits einmahl geruhet,
„diesem sogenannten Ausschusse Mäs-
„sigung und Bescheidenheit für sein Verhält-
„niß zu uns zu empfehlen:

so mußten wir annehmen, daß eine solche Wendung und Deutung des höchsten Fürstenwortes, die strafloses Schmähen zu einem Reservatrechte des Richterpersonals zu erheben schien, das Eigenthum dieses Richterpersonals unmöglich seyn könnte.

Der zweyte: In dem nämlichen Gesammtschreiben (9) ward auf eine endlich nicht mehr länger zu umgehende, Pflicht, die Gründe der Entschädigungsansprüche der Advocaten und Procuratoren öffentlich zu beleuchten, hingedeutet, deren Erfüllung jedoch dem Richterpersonal sehr schmerzhaft seyn würde.

Doch wohl eben so viel gesaget, als: Die Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren haben, eigentlich, und beym Lichte betrachtet, gar keinen rechtlich gegründeten Anspruch auf Entschädigung!

Verglichen wir damit das frühere, vor den Augen des ganzen Publicums liegende, Glaubensbe-

(8) Bey Winkopp a. a. O. S. 281.
(9) Bey Winkopp l. c. S. 280.

kenntniß des gesammten Richterpersonals, ehe noch das Gericht sein Haupt und so viele würdigen Mitglieder verlohren hatte,

1) in der Vorstellung des Kammerrichters, Präsidenten und Assessoren an Se. Hoheit, den Fürst-Primas, vom 27ten August 1806 (10).

„Für das darin (in der Supplik der Advocaten und Procuratoren an die Allerhöchsten und Höchsten Regenten des südlichen und nördlichen Deutschlands vom 9ten August 1806 bey Oesterreicher l. c. Num. 3.) „enthaltene „Gesuch, die Entschädigung der Ad-„vocaten und Procuratoren betr. re-„den Gerechtigkeit und Billigkeit so laut „das Wort, daß wir es für Vermessen-„heit halten würden, einem, wegen „seiner Gerechtigkeitsliebe und Bil-„ligkeitsgefühle allgemein verehr-„ten, Fürsten weitere Gründe zur „Unterstützung jener Bitte vorlegen „zu wollen;

2) in seiner Vorstellung an Se. Hoheit den Fürst-Primas vom 3ten August 1807 (11),

„daß die Fortdauer ihrer bisherigen Besoldun-

(10) In Oesterreichers Archive des rhein. Bundes I. Jahrg. VII. St. Num. 6. S. 9.

(11) Bey Oesterreicher l. c. XI. St. Num. 24. S. 31.

„gen und die Entschädigung sämmtli„licher dienstlos gewordenen Came„ralpersonen als ein Fundamentalgesetz des „Bundes ausgesprochen und so unter die orga„nischen Gesetze aufgenommen werden möge:

3) in der Vorstellung an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen und König von Italien vom 3ten August 1807 (12),

„comme la diète de la confédération va „s'occuper maintenant, de regler le mode, „dont il sera pourvu à notre subsistence „future, il est de nôtre intérêt, que la „justice de nos reclamations soit établie „dans le statut fondamental, et qu'on „reconnaisse le droit, de toucher, „quant à nous, nôtre vie durant, „la même somme, dont nous avons „joui jusqu'ici, et quant aux „autres employés, d'obtenir une „indemnité proportionnée aux „profits de leurs charges:

endlich

4) in dem Schreiben desselben Richterpersonals an Se. Durchlaucht den Fürsten von Benevent, derzeitigen Mini-

(12) Bey Oesterreicher l. c. Num. 25. S. 33.

ster der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, vom 3ten August 1807 (13),

„Malgré tant de pertes irréparables, elles
„(nos reclamations) se bornent à la con-
„tinuation de nos appointemens nôtre vie
„durant. Il sera aisé d'y pourvoir, de
„même, qu'aux indemnites dues,
„aux autres employés de la
„Chambre imperiale, qui n'ont pas
„eu de traitement fixe de la part de
„l'Empire:

so stießen wir auf einen Widerspruch und eine Dissonanz, welche dem Richterpersonal zuzueignen wir für eine Verwegenheit hielten.

Der dritte: In dem neuern Gesammtschreiben an Se. Herzogliche Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin (14) wurde der, wie es hieß, ränkevoll geschmiedete, Plan nur einigen von uns beygemässen. Selbst unsere eigenen bessern Collegen sollten ihn verabscheuen!

Die einstimmige Erklärung aller unserer Collegen (15) sagte uns auch hier das gerade Gegentheil.

Ursachen genug, warum wir das Richterpersonal für getäuscht und irre geführet halten mußten.

(13) Bey Oesterreicher a. a. O. Num. 26. S. 35.
(14) Bey Winkopp l. c. S. 283.
(15) Bey Oesterreicher IIter Jahrg. I. B. IV. St. im Anhange.

§. 4.

So war es auch in der That: Den beyden angeführten Gesammtschreiben des Richterpersonals folgte bald die schon genannte von Kampz- und Steinsche gelehrte Abhandlung über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener rc. im Drucke nach, und in der Einleitung derselben S. XVI. hängen die beyden Herren Verfasser das Schild der, ihnen aufgetragenen, Stelle eines Referenten und Correferenten in allen, die allgemeinen und insonderheit die Sustentationsverhältnisse des Reichskammergerichtes betreffenden, Angelegenheiten, aus. Ihre Vorträge waren also das Medium gewesen, wodurch das Richterpersonal, als dasselbe jene Gesammtschreiben erließ, auf den Sachgegenstand hingesehen hatte! Wir dürfen es laut sagen, dieses Medium war trübe, äusserst trübe. Mit der eignen Druckschrift dieser beyden Herren Referenten und Correferenten ist diese Wahrheit bis zum Anschauen documentiret.

Welcher Unpartheyische, wenn er auch nur die Einleitung dieser Druckschrift ließt, muß sich nicht mit einem starren Staunen sagen, daß sich in der Sustentationssache der K. G. Advocaten und Procuratoren eine zügellose Leidenschaft jener beyden Männer bemächtiget hat? Sie sagen, sie fühlen das selbst. Denn sie haben dieser Leidenschaft in der eben

angezogenen Einleitung ihrer Druckschrift S. XVIII. eine präoccupatorische Schutzrede geschrieben.

Leidenschaft ist aber Etwas im höhern Grade Sinnliches, das heißt, daß sich die Seele dabey in einem Zustande sehr verworrener Vorstellungen befindet; die stoische Philosophie hat sie unter die Krankheiten der Seele registriret. Wir nennen unsern Gewährsmann, einen der beßten neuern philosophischen Schriftsteller (16). Leidenschaftliche Männer können also doch unmöglich zuverlässige Referenten und Correferenten seyn.

Die beyden Herren von Kamptz und Freyherr von Stein sind es gewiß nicht. Diesen Beweis haben sie sowohl in jenen Gesammtschreiben, deren Veranlasser und Verfasser sie gewesen sind, als in ihrer gedruckten Abhandlung allenthalben zurückgelassen. Letztere besonders ist der untrüglichste Thermometer, um den Grad der Hitze zu erkennen, durch welche sie um die Gegenwart ihres Geistes, um die kalte Beurtheilungskraft, das erste Erforderniß eines bewährten Referenten, gebracht worden sind.

§. 5.

In soferne diese gedruckte Abhandlung zum

(16) Joh. August Eberhard, Professor der Philosophie zu Halle, im Versuche einer allgemeinen deutschen Synonymik ꝛc. bey dem Worte: Leidenschaft: I. Th. S. 40. und III. Th. S. 242.

Hauptziele hat, den K. G. Advocaten und Procuratoren jede Berechtigung zu einer Entschädigung wegzudemonstriren, liegt sie dermahlen ausser unserem Gesichtspuncte. Uns kann es an unserer, immer noch unwiderlegten, Druckschrift über die Berechtigung der R. K. G. Advocaten und Procuratoren (Not. 6. voran) und den darin ausgeführten, nach dem unpartheylichen Urtheile des Herrn Hofrathes von Berg in Hannover, siegreichen Gründen genügen.

Aber doch auch nur dieser Versuch der beyden Herren Verfasser hat schon an sich etwas auffallend Sonderbares!

Sind und wollen dieselben nicht Mitglieder eben derjenigen Gesammtheit seyn, welche ihre innige Ueberzeugung von der Gerechtigkeit unseres Entschädigungsgesuches vor einem erhabenen Fürstenthrone niedergeleget, und es für eine Vermessenheit gehalten hat, zur Unterstützung desselben weitere Gründe vorlegen zu wollen (§. 3. voran)?

War es nicht der Herr Präsentatus von Kamptz selbst, welcher noch unlängst in einem, unter den Anfangs- und Endbuchstaben seines Nahmens der Winkoppschen Zeitschrift (17) eingerückten Aufsatze dem ganzen Deutschen Publicum zugerufen hat?

„Hat das Richterpersonal nicht noch kürzlich

(17) Der rheinische Bund 12. Heft S. 514.

„auch die Procuratoren dem Kaiser Napoleon
„als Entschädigungsberechtigte ge-
„nannt?

Sollte dann das Richterpersonal hier und dort mit geheuchelten oder wenigstens nicht reif genug erwogenen Erklärungen gar die Majestät getäuschet haben? ist wohl die nächste Frage, auf welche jene neueste von Kamptz- und Steinsche Abhandlung den Denker nunmehr führen muß.

War es nicht wieder der Herr Präsentatus von Kamptz selbst, welcher, als Verfasser des abgedruckten Scherfleins (18), zur Beruhigung der Advocaten und Procuratoren, welche in einer daselbst S. 39. vorkommenden, wie sie jetzt lautet, umgeänderten Note ihre Entschädigungsberechtigung in einen Schatten gestellet zu seyn vermeinten, unserem nun verstorbenen Collegen, dem Hofrath Dietz, unter Beylegung der Note in ihrer Urgestalt, am 6ten October 1806 zugeschrieben hat?

„Ob sie (die Note qs.) für oder gegen die

(18) In der ersten Lieferung der politischen und historischen, vom K. G. Protonotar Vahlkampf herausgegebenen, Ansichten bey Veränderung der bisherigen deutschen Reichsverfassung. Gedruckt: Wetzlar 1806, S. 19.

„Entschädigungsberechtigung der Herren Pro„curatoren und Advocaten sey? mag Jeder „selbst entscheiden. Unverkennbar ist „übrigens die Tendenz derselben: „Sie haben eine Entschädigungsbe„rechtigung: Allein die Fürsten können ihre „Indemnisationspflicht nicht aus dem jure „quaesito anderer Leute erfüllen, und das „suum cuique in Ansehung derselben beugen. „Wenn ich zu Ihnen sage: die Grün„de, welche für meine Entschädigung „reden, sprechen größtentheils auch „für Sie: schrieb ich dann für oder gegen „Sie? —

Wir besitzen das Original dieses Schreibens und lassen unter dem Erbieten, zur jedesmaligen Vorlegung desselben, einen treuen Auszug, mit einigen Bemerkungen von unserer Seite, in der besondern Anlage
Ziff. II. unter der Ziff. II. beydrucken.

Ohne in die Motive einzudringen, aus welchen der Herr Präsentatus von Kampz, der vor noch nicht ganz anderthalb Jahren das Verdienst, für unsere Entschädigungsberechtigung geschrieben zu haben, so angelegentlich in Anspruch nahm, jetzt gegen dieselbe zu schreiben sich berufen fühlen, und, nebst seinem Herrn Collegen, Freyherrn von Stein, in der Cathegorie Entschädigungsberechtigter Reichsstaats-

diener sich lieber den Kammerboten und Pedellen, als den Advocaten und Procuratoren (19) assimiliren mag, hätten wir übrigens wünschen mögen, daß es demselben gefällig gewesen wäre, die, bey einer andern Gelegenheit, aber unerreichbar für uns, weil uns das Factum daselbst fremd und unbekannt ist, ausgesetzte Ein Hundert Stück Ducaten (20) auf die Widerlegung seiner und des Freyherrn von Stein Abhandlung zu transportiren. Wir würden sie zu verdienen Lust, und sie zu gewinnen, Hofnung gehabt haben.

Der Grund zu dieser Hofnung spricht sich uns

(19) S. die Druckschrift dieser beyden Herren S. 34. Note (1).

(20) In Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund: 12ten Hefte S. 510.

und

in der Abhandlung über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener ꝛc. in der Einleitung S. XV. Not. 10.

Der Ausschuß hat an der in der Freyherrlich von Hertwichschen December-Abhandlung vorkommenden, bey Winkopp l. c. S. 505. gerügten Bemerkung durchaus keinen Theil, und ist der Urheber derselben nicht. Wäre er es aber auch, die Bemerkung würde wenigstens verzeihlich seyn, nachdem der Winkoppsche Correspondent S. das von Sr. Hoheit, dem Fürst-Primas, an das Richterpersonal unterm 30ten Juny 1807 erlassene, in Oesterreichers Archiv des rheinischen Bundes I. Jahr. XI. St. Num. XVI. S. 17. abgedruckte Schreiben, welches demselben doch gewiß bekannt gewesen war, an die Redaction des rheinischen Bundes einzusenden eben alls vergessen hat!!

aus den für die Gerechtigkeit unseres Entschädigungs-gesuches bereits huldreichst erklärten Ansichten vieler Allerhöchsten und Höchsten Regenten Deutschlandes, aus dem beyfälligen Urtheile biederer deutschen Männer, achtungswerther Gelehrten zu.

Stolz auf solche Zeugnisse, haben wir dieselben in der Anlage unter der Ziff. III. zusammengestellet. Ziff. III.

§. 6.

Und nun zur Hauptsache, zu den grellen Beschuldigungen, welche theils in den Gesammtschreiben des Richterpersonals, theils und noch ausführlicher in der oft genannten Druckschrift der beyden Herren Referenten und Correferenten uns zur Last geleget werden! Eine Vertheidigung ist leicht, sobald man nur redlicher Geschichtschreiber zu seyn brauchet.

Erste Beschuldigung:

„Wir sollen den deutschen Fürsten und dem „ganzen deutschen Publicum in unserer Vorstellung „vom 5ten September 1806 die Versicherung,

„daß der bare Vorrath der Sustentationskasse aus mehr als 34000 „Rthlr. bestehe, und sich in wenigen „Tagen um mehr als das Doppelte „vermehren werde,

„gegeben, in dieser Angabe aber nicht mehr und nicht „weniger, als die Summe von mehr als 30000 „Rthlr., ex proprio ingenio zugesetzt, folglich „Wind, ärgerlichen, unwahren, köstlichen „Wind gemachet haben (21)!

Der Auszug aus unserer Vorstellung ist unrichtig, verstümmelt ausgehoben; wir wollen ihn aus dem Abdrucke derselben (22) ergänzen und berichtigen.

„Nach allen Nachrichten und Berechnungen (so lauten die eignen Worte unserer Vorstellung:) „bestehet „der bare Kassevorrath in mehr als 34000 Rthlr.; „er muß sich durch die in wenigen Tagen neu„erdings fällig werdenden, dem Verhof„fen nach, so wie bisher, richtig eingehen„den Zieler mehr als um das Doppelte vermeh„ren.

Ist es Zufall, daß gerade diese durch Cursivschrift ausgezeichneten Worte von den genannten Herren Referenten und Correferenten übergangen und unterdrückt worden sind? Sie geben doch selbst in ihrer Abhandlung a. a. O. Not. (1) nach, daß der

(21) S. die Druckschrift der beyden Herren von Kamptz und von Stein in der Einleitung S. VI.

(22) In Oesterreichers Archive des rheinischen Bundes VII. St. Num VIII. S. 14.

bare Kassenvorrath am Tage unserer Vorstellung, dem 5ten Sept. 1806, die Summe von 36126 Rthlr. (23) mithin noch 2000 Rthlr. über unsere Angabe, wirklich betragen hat.

Unser Verbrechen müßte also in der geäusserten Hofnung, daß, wenn die in wenigen Tagen fälligen Kammerzieler, wie bisher, richtig eingiengen, sich jener bare Vorrath um noch mehr als das Doppelte vermehren würde, bestehen!

War dann diese Hofnung übertrieben? unzeitig? oder gar unerlaubt? Die Frankfurter Herbstmesse war vor der Thüre, und der Herr K. G. Assessor

(23) Was muß aber doch der Unbefangene denken, wenn er nunmehr diesem Selbstgeständnisse, daß der bare Kassevorrath am 5ten Sept. 1806, die Summe von
36126 Rthlr.
betragen habe, gegenüber, gleichwohl in den,
der Zeitschrift: Germanien von Crome und Jaup I. B. I. Heft S. 187.
eingerückten, Anmerkungen die durch nichts zu entschuldigende, alle Begriffe übersteigende Glosse lieset:
„Der Ausschuß habe den Thermometer seiner Glaubwür„digkeit dadurch selbst aufgestellt, daß er den da„mahligen baren Bestand der Kammerge„richtskasse zu mehr als 34000 Rthlr. angege„ben habe?
Kaum trauet man seinen Sinnen. Oder gehören etwa diese Anmerkungen den Herren von Kamptz und Freyherrn von Stein nicht auch an?
S. Winkopp 15tes Heft Num. 53. S. 474. folg.

von Balemann (24) bezeuget es, daß, wann die Kammerzieler richtig eingiengen, aus jeder der Frankfurter Messen eine Summe von 30000 bis 40000 Rthlr. hieher überbracht wurde.

Wenn wir nunmehr eben diese Summe auf den Fall, daß die Kammerzieler richtig eingehen würden, zum Maasstabe unserer Hofnung annahmen, war das Windmacherey, Aufschneiderey??

Schickte nicht das Richterpersonal in eben dieser Herbstmesse des Jahres 1806, wenige Tage nach unserer Vorstellung, die Kammergerichtspfennigmeisterey nach Frankfurt? doch wohl nicht, um Wind, ärgerlichen, unwahren, köstlichen Wind zum künftigen Unterhalte des besoldeten Gerichtspersonals in Empfang zu nehmen? Also Gelder, deren richtigen Eingang auch es hofte? Und wenn nun diese Hofnung, die dasselbe mit uns theilte, des gegen Preussen ausgebrochenen Krieges wegen, fehlschlug, wenn die Gelder, wie sonst vorhin, dießmahl nicht richtig eingiengen, berechtiget das zu so beleidigenden Vorwürfen, so schmutzigen Ausfällen gegen uns?

§. 7.

Zweyte Beschuldigung:

Sie gilt unserem Plane vom October 1806:

(24) In den Anmerkungen zu den Visitationsschlüssen S. 575.

„Dieser soll, unter frecher Verdrehung ei-
„nes erhabenen Fürstenwortes, jenes näm-
„lich, Sr. Hoheit, des Fürst-Primas, von
„uns, die wir uns des Planes selbst nachher geschä-
„met und ihn verläugnet hätten, entworfen und da-
„mit dem Publicum aufgebunden worden seyn, daß
„Se. Hoheit erkläret hätten, den Mitgliedern des
„Kammergerichtes gebühre nur zwey Drittheil ihrer
„Besoldungen (25).

Mag nunmehr das Factum selbst sprechen, und auf welche Seite der verdiente Vorwurf von absichtlicher Verdrehung, Frechheit und Täuschung hinfällt, zeugen! Hier ist das Factum, rein und wahr, wie es in den Acten liegt.

Sobald die Auflößung der vorigen deutschen Reichsverfassung und der Reichsgerichte nicht mehr zweifelhaft war, legten wir, die wir von nun an unsere Existenz und unser Brot ohne Verschulden verlohren hatten, unterm 9ten August 1806 vor den Allerhöchsten und Höchsten Regenten Deutschlandes unsere Bitte um künftige Pensionirung mit dem Vorschlage,

„daß Allerhöchst und HöchstSie den bisherigen

(25) S. die von Kamptz- und Steinsche Druckschrift in der Einleitung S. VII. und VIII. sodann §. 9. Note 9. S. 55.

„kammergerichtlichen Matricularanschlag mit
„einem Zusatze von ein Drittheil zu
„dem Ende fortzuzahlen, und die auch als=
„dann noch, wenigstens in den ersten Jahren,
„zu besorgende Unzulänglichkeit dieses Fonds,
„durch Verfügungen über die alten Depositen,
„den Armensäckel und sonst noch vorhandene
„disponible Fonds (wir meinten die in der Su=
„stentationskasse bereits vorhandenen, über=
schießenden Capitalien) „zu ergänzen huld=
„reichst geruhen möchten,

nieder (26). Der Vorschlag war auf eine endliche, alsbald definitive Entscheidung unseres Pensionirungsgesuches berechnet. Denn das öffentliche Gerücht verkündigte damahls die ganz nahe Eröffnung des rheinischen Bundestages, und erweckte in uns die Hofnung, daß alsdann auf diesem, im gemeinschaftlichen Einverständnisse mit den Höfen des nördlichen Deutschlandes, unsere Sustentationsangelegenheit erlediget werden würde.

Allein diese Hofnung verlohr sich nur zu bald in trüben Wolken, welche den politischen Horizont umgaben. Die frohe Erwartung des nahe geglaubten Bundestages ward nicht erfüllt; die inzwischen eingetretenen Zeichen der Zeit begründeten vielmehr die

(26) S. Oesterreichers Archiv des rheinischen Bundes VII. St. Num. III. S. 2. folg.

gerechte Besorgniß, daß der Bundestag und die definitive Entscheidung unseres Looses noch lange hinaus der Gegenstand frommer Wünsche bleiben möchte.

Unterdessen fühlte schon ein großer Theil von uns das Bedürfniß gegenwärtiger Hülfe und provisorischer Maasregeln, wodurch allein der sich täglich vergrössernde Nothstand des Augenblicks von so vielen schuldlosen Familien abgewendet werden konnte.

Wir brachten daher in unserer bekannten Vorstellung vom 5ten September 1806 (27) die damahligen baaren beträchtlichen Vorräthe der Sustentationskasse, und die ausstehenden, mehr als 132000 Rthlr. betragenden Capitalien, als einsweilige in der Nähe liegende Unterstützungsmittel in Vorschlag; jene als augenblicklich disponibeln Fond, wodurch wirklicher Mangel für den Moment und bis zur endlichen Entscheidung unseres Pensionirungsgesuches, von uns abgewendet werden könnte; diese, um den dadurch in der Kasse entstehenden Abgang, vermittelst Aufkündigung der eindienenden Summe, oder einstweiliger lehenbaren Aufnahme auf die Capitalien, zu decken.

Wir erlaubten uns noch besonders die dringend-

(27) In Oesterreichers Archiv l. c. Num. VIII. S. 13. folg.

sten Bitten an Se. Hoheit, den Fürst-Primas, als souverainen Fürsten der hiesigen Stadt, um huldreichste Sicherstellung unserer nöthigsten Lebensbedürfnisse, und aus dieser Höchsten Hand kam uns nunmehr die erbetene Hülfe in der am 7ten October 1806 erlassenen gnädigsten Verfügung (28) zu.

Ihr zufolge sollten der ersten Klasse der Cameralpersonen, das ist dem Richterpersonal, zwey Drittheile — der zweyten und dritten Classe aber, das ist, den Advocaten und Procuratoren, sammt den Notarien und Schreibern, ein Drittheil der eingehenden und vorräthigen Gelder der Sustentationskasse provisorisch zufliessen.

Auf die Basis dieser Höchsten Verfügung entwarfen wir nunmehr den so sehr verschwärzten Plan zur provisorischen Vertheilung der kammergerichtlichen Sustentationsgelder (29).

(28) In Oesterreichers Archive l. c. Num. XI. S. 25. u. 26.

(29) Bey Oesterreicher a. a. O. Num. XII. S. 26. folg. Dieser unser Plan ist nicht vom 7ten October 1806, wie in der Zeitschrift: Germanien I. B. I. Heft III. Abh. S. 76. unrichtig angegeben wird, und konnte es nicht seyn, weil er, was der Verfasser dieses Aufsatzes selbst anerkennet, sich auf das Fürst-Primatsche, am nämlichen 7ten Oct. zu Frankfurt erlassene Provisorium gründet, folglich neben und mit diesem, an einem und demselben Tage, nicht schon in Wetzlar coexistiren, oder erzeuget werden konnte.

Nirgends haben wir damit dem Publicum sagen wollen, noch weniger gesaget, daß Se. Hoheit erkläret hätten,

„den Mitgliedern des Kammergerichtes ge„bühre nur zwey Drittheil ihrer Besoldun„gen:

Es erwecket ein niederschlagendes Nachdenken, wenn man eine solche Aufbürdung, völlig unerweislich und unerwiesen, und doch in einem so zuverlässigen Tone von Männern des Richterstandes ausgesprochen, an dem in der Note 25. voran bemerkten Orte lieset!!

Nur das haben wir mit unserem Plane gesaget und sagen wollen,

„daß zwey Drittheile der in der Sustentations„kasse vorräthigen und eingehenden Gelder „der ersten Klasse der Cameralen — der übri„ge Drittheil aber der zweyten und dritten, in „Gemäßheit jener Fürst-Primatschen Ver„fügung, zum provisorischen Unterhalte „zufliessen solle:

Und dafür spricht der Sinn und Wortinhalt der höchsten Verfügung.

Wir sollen denselben unrichtig aufgefaßt, durch

offenbare Verdrehungen und durch Auslassungen entstellt haben? Beyde Herren Verfasser der Abhandlung, über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener ꝛc. zeihen uns dessen an der schon angeführten Stelle, und indem sie auf den Aufsatz: Carl Dalberg, Muster deutscher Fürstengerechtigkeit, in Germanien von Crome und Jaup, Heft I. Num. III., als den Abdruck ihrer eignen bessern Ansicht und Entwicklung des vorgeblich wahren, in jener Fürst-Primatischen Verfügung liegenden, Sinnes hinweisen, fordert uns unsere Pflicht auf, hier einen Blick in diesen Aufsatz fallen zu lassen.

Es heißt darin (30),

„der menschenfreundliche Fürst-Primas habe „den Vorschlag gethan, daß die Kammerzieler zum Beßten der Procuratoren und Advocaten erhöhet werden sollten, und sich am „7ten October erkläret, daß Er sie um ein „Drittel höher bezahlen werde. Er habe hiebey zugleich erkläret, wie Er von der Großmuth der deutschen Fürsten so vollkommen „überzeugt sey, daß Er an der Unterstützung „gar nicht zweifle, die Sie den Procuratoren „und Advocaten bewilligen würden.

(30) S. diese Zeitschrift: Germanien: a. a. O. S. 77.

Bis hieher alles richtig und wahr! Nicht so mit demjenigen, was nun folget.

„In dieser Voraussetzung machte Er den Vor„schlag, daß die zweyte und dritte Klasse der „Kameralpersonen ein Drittel der zur Sustentationskasse eingehenden Gelder erhalten „sollten:

Nein! An jene Voraussetzung, daß die Kammerzieler zum Beßten der Procuratoren erhöhet werden möchten, und daß die deutschen Fürsten diesen eine Unterstützung gewähren würden, war der Vorschlag (eigentlich zu reden, das Provisorium) des Fürst-Primas und dessen Ausführung durchaus nicht geknüpft, und konnte es nach der Natur der Sache nicht seyn.

Hat doch Höchstderselbe in Seiner Verfügung ausdrücklich und deutlich genug gesaget,

„daß dieselbe als eine provisorische Maas„regel, um der bevorstehenden Noth „Einhalt zu thun, eintreten solle;

„Daß Er Sich, da unterdessen, (das ist, bis die gehofte Unterstützung der deutschen Fürsten erfolgen würde) „die Verschaf„fung unentbehrlicher Lebensmittel

„keinen Aufschub leide, zu dieser pro-
„visorischen Maasregel, zufolge der
„Regentenpflichten, genöthiget se-
„he!

Das, durch diese provisorische Maasregel, der zweyten und dritten Klasse der Cameralpersonen zum provisorischen Unterhalte angewiesene Drittheil beschränkte sich auch nicht blos auf künftig erst eingehende Gelder: Auch die vorräthigen sollten dazu gehören. Ein Wörtchen, das, wenn gleich nicht passend in das Auslegungssystem jenes Aufsatzes in Germanien, in der ausgehobenen Stelle wenigstens aus dem Grunde nicht hätte unterdrückt werden sollen, um nicht die Blöße einer geflissentlichen Auslassung zu geben, die man an Andern, uns nämlich, aber zu unserer Beruhigung mit Unrecht und ohne die Anzeige irgend eines dazu berechtigenden Grundes, gerüget hat.

Es heißt ferner in jenem Aufsatze (31)
„Was für die Advocaten und Procuratoren rc.
„der edle Fürst verwendet wissen wollte, war
„das von ihm vorgeschlagene, von den Fürsten
„Deutschlands erst zu bewilligende
„Drittel, also eine Erhöhung der Kammer-
„zieler um $\frac{1}{3}$;

(31) Loc. cit. S. 78. und 79.

Wir appelliren an den gesunden Menschensinn. Sind Gelder, welche erst künftig noch bewilliget werden sollen, und deren Bewilligung noch in dem Schooße der, voraus nicht zu berechnenden, Zukunft liegt, geeignete Mittel, die, durch das Fürst-Primatische Provisorium bezielte, keinen Aufschub leidende Verschaffung unentbehrlicher Lebensmittel zu gewähren? der bevorstehenden Noth Einhalt zu thun?

Gehöret nicht das erst künftig zu bewilligende Drittel zur künftigen definitiven Pensions-Ausmittelung der Procuratoren? In welcher Beziehung mit diesem konnte also eine, von dem Souverain der Stadt Wetzlar, Regentenpflichten zufolge, getroffene, blos provisorische Maasregel stehen?

Auch NB. die vorräthigen Gelder — man muß es noch einmahl wiederhohlen — gehörten zu dieser provisorischen Maasregel und von einem erst künftig eingehenden erhöheten Drittel, konnte doch noch zur Zeit kein Kreutzer vorräthig seyn!

„Nach dem Plane des erhabenen Fürsten — wir lassen den Aufsatz qs. das Wort wieder reden — „hätten alle Fürsten ihre Kammerzieler um ein Drittel erhöhen, und von dem „ganzen Betrag der erhöheten Zieler alsdann

„a) die erste Klasse zwey Drittel oder das
„Ganze der bisherigen Kammerzie=
„ler, also ihren zeitherigen vollen Gehalt
„— b) die zweyte und dritte Klasse aber ein
„Drittel oder den erhöheten Beitrag der
„Zieler erhalten sollen!

Nicht doch; wäre die Fürst=Primatsche Verfügung auf die, durch künftige Bewilligung noch eines Drittels zu erhöhenden Kammerzieler berechnet gewesen, so würden ja die zwey Drittheile, welche das Richterpersonal davon zur definitiven Befriedigung der ersten Klasse in Anspruch nimmt, nicht einmahl das Ganze der bisherigen Kammerzieler, und eben so wenig den zeitherigen vollen Gehalt derselben ausgemachet haben.

Man nehme die Durchschnittssumme von 90000 Rthlr. als den jährlichen Betrag der bisherigen Kammerzieler an, und erhöhe dieselbe um ein Drittel, so gehet alsdann hieraus eine Totalsumme von 120000 Rthlr. hervor: Sollen zwey Drittheile von diesem ganzen Betrage dem besoldeten Gerichtspersonal künftig zugehören, so würde es mehr nicht als 80000 Rthlr. erhalten, also nicht das Ganze der bisherigen Kammerzieler, nicht seinen zeitherigen vollen Gehalt.

War unter den zwey Drittheilen der Fürst=Pri=

matschen provisorischen Maasregel der zeitherige volle Gehalt der ersten Klasse gemeinet, wozu alsdann die besondere Verbürgung des edeln, großen Fürsten, dasjenige, was der ersten Klasse der Cameralpersonen provisorisch im Drange der Umstände entzogen werde, zu ersezzen, wenn die Erklärung der deutschen Fürsten dahin erfolgen werde? Wozu das, der Ausführung der Fürst-Primatschen Verfügung zuvorkommende Erbieten und Bestreben eben dieser ersten Klasse, auf eine andere Art, durch Auslieferung von Obligationen, provisorische Unterhaltsmittel für die übrigen Klassen herbeizuschaffen (32)?

Mit froher Zuversicht schmeicheln wir uns daher, in unserem Plane, dessen wir uns nie geschämet, den wir nie verläugnet, noch zu verläugnen Ursache gehabt haben, der sich blos auf die provisorische Unterhaltsmaasregel, ohne irgend eine Berührung mit dem definitiven Pensionirungssystem, beschränkte, den Sinn der Fürst-Primatschen Verfügung, worauf er sich bezog, nicht verfehlet, noch weniger gemißdeutet und mißbrauchet zu haben. Eher wird sich ein kalter Beobachter der so ganz nahe liegenden Versuchung hingeben, daß es Absicht gewesen seyn möge, uns als angebliche Verdreher vorzuschieben, um unter diesem verächtlichen Vehickel eines

(32) S. Oesterreichers Archiv des rhein. Bundes VII. St. Num. XIV. XV. und XVI.
und
Winkopps rhein. Bund III. Heft S. 439. 440. und 441.

Angriffes auf uns, die höchste Verfügung selbst desto freyer und ungebundener syndiciren zu können.

§. 8.

Die dritte Beschuldigung:

„Unser Memorial vom 12ten October 1807 (33) „soll Kammerzieler-Freybeuterey zur Grundlage ha„ben. Unsere Absicht soll seyn, uns, auf Kosten „der nur für den Richterstand bestimmten Kammer„zieler, Dienste deutscher Regenten zu verschaffen, „und dadurch die Unterhaltungsmittel des Richter„personals an der Quelle abzuleiten. Die Anstellung „unseres vormaligen Collegen, des gewesenen Advo„caten und Procurators, Philipp von Gülich auf die „Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammer„zieler wird als das erste Attentat dieser Gattung be„zeichnet (34)!

Was für Schritte der von Gülich für seine Person gethan haben mag? Ob die Quelle, aus welcher das Richterpersonal die demselben angeschuldigte Handlung geschöpft hat, so rein und ächt und zuverlässig

(33) In Oesterreichers Archive des rheinischen Bundes II. Jahrg. I. B. II. St. S. 30. folg.

(34) S. Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund: 14tes Heft S. 277. bis 290.
ferner
die oft angezogene von Kamptz- und Steinsche Abhandlung in der Einleitung S. XI. und 55.

war, daß darauf sofort eine beschwerende Anzeige an Se. Hoheit, den Fürst-Primas, gegründet werden konnte? ist dem Ausschusse und allen Procuratoren durchaus unbekannt.

Unterdessen wird der strengrechtliche Mann vor der Hand, und so, wie die Acten noch liegen, den von Gülich der ihm beygemessenen Anmassung wirklich schuldig zu erklären, sich gewiß nicht erlaubet halten.

Muß es doch auffallen, daß, als auf bewegliches Ansuchen des Richterpersonals, Se. Hoheit, der Fürst-Primas, die Gnade gehabt hatten, über das von Gülchsche angebliche Attentat mit dem, in Paris gerade damahls sich aufhaltenden Herrn Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin und dem Herzoglichen Herrn Minister von Brandenstein zu sprechen, beyde glauben wollten, die Sache müsse auf einem bloßen Mißverständnisse beruhen (35)!

Noch mehr aber auffallen, daß die, dem Richterpersonal zugekommene, Herzoglich Mecklenburgische Resolution vom 2ten Januar 1808 weder in der späteren Druckschrift der beyden Herren von Kamptz und von Stein (die Einleitung dieser Druck-

(35) S. Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund: in dem zuletzt angeführten Hefte S. 290.

schrift ist vom 24ten Januar 1808 datiret) noch in dem, gleichfalls späteren Februarhefte der Winkoppschen Zeitschrift vollständig mitgetheilet, sondern nur ein unbefriedigender Auszug durch Postscripte, in jener Druckschrift S. 123. — und in diesem Winkoppschen Hefte S. 336. vorgeleget worden ist.

Da einmahl das Publicum durch den Abdruck aller übrigen Actenstücke zum Richter aufgefordert worden war, so hätte demselben auch die vollständig Einsicht eines, nach der eignen Angabe der beyden Herren Verfasser in der Nachschrift ihrer Abhandlung S. 123. merkwürdigen Documentes, wie jene Herzogliche Resolution, billig nicht vorenthalten werden sollen. Ex actis mancis läßt sich ja nicht urtheilen;

Und — irren wir nicht — so gehet selbst schon aus dem eilenden Nachtrage über den Inhalt dieser Resolution (36) soviel hervor,

„daß die Anstellung des von Gülich nicht auf „die Kammerzieler geschehen (war):

denn das Endewort des Nachsatzes,

„und sein Gehalt keinesweges auf dieselben in „Abzug gebracht werden solle:

(36) Bey Winkopp a. a. O. S. 336.

kann nicht wohl mit der Anstellung selbst, die damahls, zur Zeit der erlassenen Herzoglichen Resolution, schon geschehen war, in Verbindung gebracht werden (37).

Auf jeden Fall haben wir die etwaigen Schritte eines Einzelnen unserer Collegen nicht zu verantworten: Sie sind uns fremd, sie gehen uns nichts an, und so bleibet uns nur noch die einzige Rechtfertigung unseres Memorials vom 12ten Oct. 1807 übrig.

§. 9.

Der Ausschuß war sich und seinen Committenten die Pflicht schuldig, auch für jene unter ihnen, welche für ihre Thätigkeit eine neue Laufbahne suchen

(37) Glücklicher Weise sehen wir uns auf einmahl im Stande, die Acten über diese Geschichte zu completiren. Nachdem Obiges bereits geschrieben war, traf am 23ten März, eine beglaubte Abschrift der, an die Herren Präsidenten und Assessoren am 2ten Januar d. J. erlassenen, in Vergleichung der Anwendung, die davon gemachet worden, mit ihrem Inhalte freylich höchst merkwürdigen Herzoglich-Mecklenburgschen Resolution, zugleich aber auch eine beglaubte Abschrift eines, bey weitem noch merkwürdigeren, unserem vormahligen Collegen und jetzigen Herrn Justitzrathe von Gülich ertheilten, Herzoglichen Zeugnisses, mit der Post hier ein. Wir lassen beyde Actenstücke, und — cum ex contrariis juxta se positis veritas magis elucescat —, der geschwinden Uebersicht wegen, auch die übrigen aus der Winkoppschen Zeitschrift und der von Kämptz- und Steinschen
Ziff. IV. Abhandlung unter der Ziff. IV. beydrucken, und submittiren nunmehr ad sententiam.

und finden würden, die Gerechtigkeit der deutschen Fürsten anzurufen, und Höchst-Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß es hart seyn würde, deßhalben, weil der Mann seine Kräfte in einem neuen Wirkungskreise dem Staate widmet, seinen Anspruch auf Entschädigung für einen früheren, ohnehin in seiner ganzen Ausdehnung unersetzbaren Verlust für erloschen anzusehen, vielmehr gerecht und billig, auch diesem, wo nicht seine ganze lebenslängliche Pension, wenigstens doch einen Theil derselben, fortwährend zu überlassen.

Das war der Hauptgegenstand jenes Memorials vom 12ten Oct. des v. J.

Wie der Inhalt desselben und die Aufschrift bewähren, enthielt es mehr nicht, als den Ausdruck bloßer Wünsche der Advocaten und Procuratoren, deren Unterstützung und Gewährung sie der Weisheit und dem Edelgefühle Sr. Hoheit, des Fürst-Primas, unterlegten.

Das Ziel, aus und nach welchem diese Wünsche ausliefen, war keineswegs der jetzige provisorische Unterhaltszustand, sondern die künftige definitive Entscheidung des Pensionswesens: Nur an diese waren die Wünsche geheftet.

Die Art ihrer Gewährung, die Bezeichnung

der schicklichern Weise, wie die zu bewilligende Pensionsbeziehung für den in auswärtige Staatsdienste etwa tretenden Advocat und Procurator erleichtert werden könnte, war Nebensache. Denn, aus welcher Kasse ihm demnächst seine Pension oder der genehmigte Antheil derselben verabreichet werden mag, ist, sobald einmahl der Grundsatz festgesetzet seyn wird, daß sie ihm werden soll, an sich betrachtet, völlig gleichgültig und einerley.

Unterdessen ließ es sich denn doch dabey nicht unterdrücken, daß der angemessenste und kürzeste Weg, dem in neue Staatsdienste übergegangenen Procurator diesen Pensionsbetrag zufliessen zu lassen, der Abzug desselben von der Matricularrate desjenigen Souverain, welcher ihn in seine Dienste nimmt, seyn würde.

Das Richterpersonal war, hinsichtlich seiner Mitglieder, mit dem nämlichen Vorschlage vorangegangen (37), und war derselbe, ohne Verletzung irgend einer Rechtspflicht, auch auf die Procuratoren anwendbar, warum hätte er bey diesen tadelhaft und strafbar seyn sollen?

Mit Vorbedacht bemerkte daher der Ausschuß in dem befragten Memorial die leichte Vereinbarlich-

(37) Bey Oesterreicher a. a. O. VII. St. Num. X. S. 25.

keit dieser Maasregel mit allen nur irgend dabey unterlaufenden Interessen, und es ist unbegreiflich, wie man dieselbe von Seiten des Richterstandes so sehr übersehen kann, daß man sich zu einer Beschwerde darüber, — von dem Tone, worin diese Beschwerde vorgetragen wird, wollen wir gar nicht reden, — berechtigt halten mag.

Unstreitig setzet die Gründung eines endlichen festen Pensionirungssystems, was doch die erste Bedingung dieses Vorschlages ist, auch die Ausmittelung und Bestimmung der Quellen, aus deren Zuflüssen die Verabreichung der Pensionen bestritten werden soll, voraus.

Sey es nun, daß für den Unterhalt der bisher unbesoldeten Glieder eine besondere Matricular-Erhöhung, so wie sie von den Advocaten und Procuratoren in ihrer ersten Vorstellung (Note 26. voran) erbeten worden ist, beliebet — oder daß, auch ohne eine solche Erhöhung, der von Sr. Hoheit, dem Fürst-Primas, in der Circularnote an die deutschen Souverains vorgeschlagene Plan (38) adoptiret wird, so ist es augenscheinlich, daß weder in dem einen noch andern dieser beyden Fälle der Abzug der Pensionsrate für den in auswärtige Dienste getretenen Procurator von der Matricularrate seines neuen Dienstherrn

(38) Bey Oesterreicher a. a. O. XI. St. S. 23.

mit dem mindesten Präjudiz für das bisher besoldete Personal verbunden ist.

Nicht in dem ersten: denn hier würde der Abzug nur von dem, zum Beßten der unbesoldeten Cameralen, genehmigten Matricularaufschlage, woran ohnehin den Besoldeten gar kein Anspruch zustehet, geschehen.

Nicht in dem andern: Denn nach den, in dem erwähnten Plane Sr. Hoheit des Fürst-Primas enthaltenen, Bestimmungen würde der Unterhaltungsfond der unbesoldeten Kammergerichtspersonen

1) aus den Zinsen der sämmtlichen vorhandenen Capitalien, auch für den ersten Augenblick

2) aus einem Theile der Capitalien selbst, und im Nothfalle

3) einem Theile der eingehenden Kammerzieler bestehen.

Dazu ist die Ausführbarkeit dieses Planes auch ohne erhöhete Beyträge ausdrücklich auf eine zwanzigjährige richtige Fortzahlung der bisherigen Kammerzieler, und das allmähliche Ableben mehrerer Betheiligten in dieser Zwischenzeit, berechnet.

In Gemäßheit dieses Planes würden aber immer die Unterhaltungsmittel der Unbesoldeten aus der Kasse der Besoldeten in jene der Unbesoldeten abgegeben werden müssen; und ist es nun unter diesen Voraussetzungen nicht völlig einerley, ob der in auswärtige Dienste getretene Procurator den ihm auch alsdann bleibenden Antheil seiner Pension aus der durch die Zuflüsse und Abgaben, welche die Kasse der Besoldeten zu leisten hat, dotirten Kasse der Unbesoldeten erhält, oder ob der Souverain, welcher ihn in seine Dienste genommen hat, jenen Pensionsantheil zum Vortheile seines Dieners, unmittelbar und brevi manu an seiner Kammerzielerrate in Abzug bringt, und dagegen die Kasse der Besoldeten eben so viel weniger, als dieser Betrag ausmachet, in die Kasse der Unbesoldeten abgiebt?

Worin liegt also die Beschwerde? worin der Grund, dem Ausschusse zur Last zu legen, daß er durch seine Wünsche dem Eigenthum, den Rechten der Besoldeten zu nahe getreten sey?

Indem der Ausschuß diese Wünsche der höchsten Protection Sr. Hoheit, des Fürst-Primas, und der künftigen Entscheidung des Bundestages respectsvollest heimstellte, war er weit entfernet, dieser durch eine unerlaubte Anmassung vorzugreifen, oder gar, ehe sie noch erfolget, ja ehe noch einmahl der Pen-

sionsbetrag der Unbesoldeten definitiv reguliret ist, den Versuch irgend eines Einzelnen unter ihnen, sich um eine Dienstanstellung auf die Kammerzieler zu bewerben, legitimiren zu wollen.

Auch fehlt es sehr viel, daß Se. Hoheit, der Fürst-Primas, diese unschuldigen, Höchst-Seiner und der übrigen deutschen Regenten vorgängigen Genehmigung untergeordneten, Wünsche je improbiret und verworfen hätte.

Nur solche Anmaßungen, wie sie das Richterpersonal, aber doch ohne allen Grund, den Advocaten und Procuratoren angeschuldiget hatte, nur solche Versuche, welche in den gegenwärtigen provisorischen Unterhaltszustand, zum Nachtheile der Herren Präsidenten und Assessoren, voreilig eingreifen möchten, hat der erlauchte Weise gemißbilliget. Dieser beschränkte Sinn spricht sich in den Worten der Fürstlichen Höchsten Resolution (39),

„Auch werden Se. Hoheit, so lange die Sa-
„che in HöchstIhren Händen bleiben wird,
„keine, die festgesetzte temporaire A-
„limentation überschreitende, Ein-
„griffe gestatten. Hierauf können sich die
„Herren Präsidenten und Assessoren des ver-

(39) Bey Winkopp im 14ten Hefte S. 282.

„ehrlichen Gerichts mit allem Vertrauen ver-
„lassen:

buchstäblich aus.

Was aber jene, von der künftig erst fest-zusetzenden definitiven Entschädigungs-weise noch abhängigen Wünsche betrift, liegt die huldreichste Erklärung Sr. Hoheit (40)

„nicht abgeneigt zu seyn, den vorgelegten Ge-
„suchen zu willfahren, wenn der Ertrag der
„Hülfsmittel hinreiche:

zum unaussprechlichen Troste der Advocaten und Pro-curatoren in der Mitte.

Früherhin wußte doch die Gesammtheit des Rich-terpersonals sich noch selbst zu sagen, daß es seine Pflicht sey,

„die Entscheidung über Vorschläge der Advo-
„caten und Procuratoren, welche allein von
„den demnächstigen allerhöchsten, höchsten und
„hohen Entschliessungen der Stände abhangen
„werde, in Unterthänigkeit zu erwar-
„ten, und in jedem Falle tief zu ver-
„ehren (41).

(40) Bey Oesterreicher im Archive des rheinischen Bundes II. Jahrg. I. B. II. Stück S. 35.

(41) Bey Oesterreicher VII. St. Num. VI. S. 10.

Hätte sich dasselbe nicht auch jetzt, bey dieser Gelegenheit, das Nämliche sagen sollen? Durften es gar einzelne Mitglieder desselben wagen, der, gleichwohl allein competenten, und dort von der Gesammtheit dafür anerkannten, Entscheidung der höchsten Staatsgewalt durch die absprechende, vorlaute und gewiß in keiner Hinsicht zu entschuldigende Stimme:

„Kein Souverain könne uns, indem wir, des „unrechtlichen Gewinnstes wegen, unser Ge„wissen dem Angriff auf fremde Besoldungen „erweiteret hätten und darauf beharrlich aus„giengen, Staatsdiener der ihnen übrig ge„bliebenen Trümmer ihres Glücks zu spoliiren „und zu berauben, einen Staatsdienst, eine „Richterstelle, ja auch nur eine Procuratorn„und Advocaten-Matrickel anvertrauen, weil „derjenige, der durch geflissentliche Verdrehung „der Wahrheit, durch Spolium und Stellio„nat an fremdem Glücke, an fremden Besol„dungen, sein Amt erschlichen habe, nicht zu „Gerichte sitzen, nicht fremdes Glück, nicht „fremdes Eigenthum, nicht Recht, Treue und „Wahrheit schützen und über Spolium und „Stellionat richten könne (42):

in einer öffentlichen Druckschrift verwegen einzugrei-

(42) S. die von Kamptz- und Steinsche Abhandlung S. 118. bis 120. einschl.

fen? und durch ungescheuete Verbreitung solcher Beleidigungen selbst der obersten Polizeygewalt des Höchsten Souverains der Stadt Wetzlar, Höchstwelcher nach Seiner allverehrten Gerechtigkeitsliebe, gewiß nicht zugeben will, daß einer Seiner Bürger und Unterthanen von dem andern eigenmächtig gekränket wird, auf die sträflichste Weise Hohn zu sprechen?

Hier legen wir die Feder nieder. Prüfe und richte die unpartheyische Mitwelt und Nachwelt!

Auf ihr Urtheil compromittiren im unbegrenztesten Vertrauen

Sämmtliche vormahlige R. K. G. Advocaten und Procuratoren
und
im Nahmen derselben ihr Ausschuß.

Anlagen unter Ziffer I bis IV.

Ziffer I.

Num. 59.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

Montags, den 29ten Februar 1808.

Anfrage und Aufforderung.

Die Unterhaltungssache des Kammergerichtlichen Personals erregte bisher als National-Angelegenheit das Interesse jedes biederen Deutschen. Niemand wird verkennen, daß den verdienstvollen Männern, welche als Richter an der Spitze jenes unvergeßlichen Kleinods der deutschen Verfassung standen, ihr voller Gehalt als lebenslängliche Pension gebührt — eben so wenig können die Rechtsansprüche der Advokaten und Prokuratoren auf eine angemessene Entschädigung durch lebenslängliche Pension der Gegenstand des kleinsten vernünftigen Zweifels seyn. Beydes ist, wenn es ja eines Beweises bedürfte, in öffentlichen Schriften bis zur Evidenz dargethan — von Sachkundigen anerkannt, ja durch die ausdrückliche Zustimmung aller Fürsten Deutschlands, welche sich darüber erklärt haben, als Grundgesetz sanktionirt.

Wirklich haben auch bis jetzt noch die besoldeten Glieder des ehemaligen Kammergerichts, der Unbilden der Zeiten ungeachtet, an ihrem vollen Gehalt nichts verloren. — Um dem Drange des augenblicklichen drückendsten Bedürfnisses zu steuern, hat der eben so weise, als wohlthätige Fürst Primas verschiedene Hülfsquellen zu dem provisorischen Unterhalt der Unbesoldeten ausgemittelt. Selbst zu Gründung eines endlichen, das Ganze umfassenden Pensionirungs-Systems hat dieser menschenfreundliche Fürst seine Vorschläge den deutschen Souverains mitgetheilt, wodurch allen Ansprüchen, wenn gleich vielleicht nicht auf den ersten Augenblick, doch in der Folge, vollkommenes Genüge geleistet werden kann.

Wer mögen daher die Menschen seyn, welche seither einen großen Theil bekannter Journale und Zeitungen und neuerlich sogar die Lieblingsblätter der Bierschenken, mit feindseligen Aeusserungen gegen die Prokuratoren anfüllen, und auf deren Kosten die Rechtsansprüche von Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren zu heben suchen?

Bedarf denn etwa die gerechte Sache dieser ausgezeichneten Staatsdiener so unedler Empfehlungsmittel — oder haben jene Leute so wenig Achtung für National-Ehre, daß sie glauben, die Fürsten Deutschlands könnten nur gegen eine Klasse dadurch gerecht seyn, daß sie andere hülflos daneben lassen?

Daß die Advokaten und Prokuratoren gegen eine solche Art von Widersachern schweigen, ist sehr begreiflich — daß aber so hochverdiente würdige Männer, wie

die Präsidenten und Assessoren, so elenden Verthei- digern, welche ihre Angelegenheiten zu einem Mähr- chen des Tages herabwürdigen, nicht öffentlich ihr Misfallen zu erkennen geben, dies ist für den unbefan- genen Beobachter eine schwer zu lösende Aufgabe. Möge dieser Wink eines Unbetheiligten, für den es schmerzlich ist, den Ruhm des von ihm so hoch verehr- ten deutschen Reichs-Tribunals noch an dessen Grabe befleckt zu sehen — die Aufmerksamkeit der Präsidenten und Assessoren erregen und sie bestimmen, jenen unbe- rufenen Handlungen (soll wohl heissen: Handlangern) laut ihr: odi profanum vulgus et arceo: — entgegen zu setzen.

Ziffer II.

Auszug Schreibens des vorhinigen Churbranden- burgschen Herrn Kammergerichts-Präsentatus von Kamptz an den Herrn Hofrath Dietz sen. d. d. Wetzlar den 6. Oct. 1806.

Euer Wohlgebohrn habe ich die Ehre, hierbey den Bo- gen zu übersenden, auf welchem die Note quæst. zuerst abgedruckt war. Ob sie für oder gegen die Entschä- digungsberechtigung der Herren Prokuratoren und Ad- vokaten sey? mag jeder selbst entscheiden. Unverkennbar ist übrigens die Tendenz derselben; Sie haben eine Entschädigungsberechtigung, allein die Für- sten können ihre Indemnisationspflicht nicht aus dem jure quaesito anderer Leute erfüllen, und das: Suum

cuique (1): in Ansehung derselben beugen. Wenn ich zu Ihnen sage: Die Gründe, welche für meine Entschädigung reden, sprechen größtentheils auch für Sie (2): schreibe ich dann für oder gegen Sie? — — — — — — — — — —

Andern zu schaden liegt zu tief unter meinem Character und meiner Würde, als daß ich darüber ein Wort verliere. Wer mir also diese Absicht beygeleget hat, der kennet entweder mich oder die Note nicht. Ich bitte daher, denenjenigen, die Ihnen dies geäussert haben, die Note qs. in ihrem ersten Abdruck zur Berichtigung der, Ihnen darüber gewordenen, Nachricht gefälligst mitzutheilen. Da mir das Urtheil solcher Männer über alles theuer ist, so werden Sie mich durch Erfüllung dieser Bitte unendlich erfreuen. — — — — — — — — —

Uebrigens ist die Note in dem zweyten Abdruck unverändert geblieben, und ihr nur ein Resumé aus dem P. M. der Herren Prokuratoren und Advokaten (3) vorgesetzt, wie die Vergleichung beyder Abdrücke zeigt, ausser, daß grade die Worte, welche ich für sie geschrieben hatte, ausgelassen sind, dergestalt, daß der erste Abdruck eigentlich noch mehr als der zweyte für sie sprach.

Hochachtungsvoll empfehle ich mich

Euer Wohlgebohrn

gehorsamst

Kamptz.

(1) Nichts gerechter, als das Suum cuique! Mißt man aber auch alsdann dem Herrn von Kamptz das Suum dar, so wird es eine schwere Aufgabe seyn, seine wirkliche Befugniß zum Bezuge der Assessoratbesoldung aus strengrechtlichen Gründen nachzuweisen. Obgleich bereits am 27. May 1805 für Assessoratsfähig erklärt und zugleich einberufen,

s. die vom Protonotar Vahlkampf herausgegebenen polit. und histor. Ansichten 1te Lieferung, 5tes Stück S. 99.

begab er sich, erst nach einem Ablaufe von beynahe anderthalb Jahren seit seiner Einberufung, nach bereits eingetretener und officiell bekannt gewordener Auflösung des Reichskammergerichtes, hieher: Zum Einrücken in die Stelle eines activen Assessors war es jetzt zu spat, und wieder zu spat zur Ablegung der kammergerichtlichen Eidespflichten, wozu er auch nicht mehr gekommen ist, und mit welcher gleichwohl allein das Recht zum Bezuge der Besoldung, nach den ehemaligen gesetzlichen Vorschriften, seinen Anfang nahm. Nicht strenges Recht, nur Billigkeit, scheinen daher für den Genuß, worin er sich dennoch wirklich und des bedeutenden Winkes Sr. Hoheit, des Fürst-Primas, ungeachtet,

„Was das Einrücken des vorhinig Churbrandenburg-
„schen Praesentati von Kamptz betrifft, so schei-
„net Mir allerdings dieser brave Mann alle billige
„Rücksicht zu verdienen; es gebühret jedoch Mir al-
„lein nicht, hierüber zu entscheiden, sondern werde
„ich mich auch hierüber mit den andern deutschen
„Höfen zu benehmen suchen:

in Oesterreichers Archive des rheinischen Bundes VII. Stück. Num. VII. S. 13.

befindet, das Wort zu reden. Welcher Mißstand aber nunmehr, daß gerade der Herr von Kamptz gegen die Entschädigungsberechtigung der Advokaten und Prokuratoren den Stein aufheben mag!!

(2) Das heißt doch wohl, die Gleichheitsthese zwischen der Berechtigung der Assessoren und Prokuratoren damals noch selbst anerkannt und aufgestellet haben! Man vergleiche nunmehr damit die neuere Druckschrift des Herrn Präsentatus von Kamptz in der Einleitung S. V.

(3) Ist das Promemoria oder Vorstellung der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren vom 9. Aug. 1806, nun die, in eben gedachter Druckschrift auf der nämlichen Seite verschriene Initiative des angeschuldigten Gleichheitsschwindels!!

Ziffer III.

A) Beurkundete Ansichten und Erklärungen der Allerhöchsten und Höchsten Regenten Deutschlandes über die Entschädigungsberechtigung der vormaligen Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren.

I.) Se. Majestät, der Kaiser von Oesterreich, ließen unterm 20ten Dezember 1806 durch Allerhöchstihren Minister, Herrn Grafen von Stadion Excellenz, in einem Schreiben an des Herrn Kammerrichters, Grafen von Reigersberg Excellenz, (4) erklären:

„die sämmtlichen ehemaligen Kammergerichts-
„Advokaten und Prokuratoren, sodann die bey
„denselben angestellten Protokollisten und Nota-
„rien haben sich unter dem 5. Sept. dieses

(4) in Oesterreichers Archive des rheinischen Bundes, 1ter Jahrg. IX. Stücke, num 7. S. 11.

„Jahres an mich gewendet, um sowohl ge„druckte als geschriebene Memorialien über ihre „durch die neuesten Ereignisse in Deutschland „entstandene Lage an Se. Majestät gelangen zu „lassen.

„Ich habe diese Eingaben noch im nem„lichen Monat allerhöchsten Orts vorgeleget, „und da nun Se. Majestät mich allergnädigst „beauftragt haben, die allerhöchsten Gesinnun„gen hierüber den betreffenden Personen durch „Ew. Excellenz bekannt machen zu lassen, so „entstehe ich nicht, dieselben zu ersuchen, dem „einen und andern Theil in jeder beliebigen Art „gefälligst zu eröffnen, daß Se. Majestät die „bereits im Anhangpatent vom 6. Aug. l. M. „geäusserte Zuversicht zu sämmtlichen ehemaligen „deutschen Reichsständen hegen, sie werden „für den Unterhalt der Reichsdie„nerschaft, welche Allerhöchstsie „nicht selbst übernommen haben, aus„giebig sorgen."

II.) Karl von Dalberg — Er entkleidete sich seiner Fürstenwürde, um als ein, unter seinem edeln Geschlechtsnahmen allverehrter, Weise zu der Nation, welcher Er angehöret, und die stolz auf Ihn ist, desto freymüthiger sprechen zu können — — in der Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, die durch die neuen Ereignisse in der deutschen Verfassung, aus ihrem Wirkungskreise gesetzt worden sind, (5) nennt

(5) Oesterreicher im Archive des rhein. Bundes 7 St. n. 9 — Winkopps Zeitschrift, der rhein. Bund, I. Heft, n. 17, S. 153.

unter der Anzahl der Männer, welche, in Erfüllung ihres Berufes eingeweiht und gewohnt, nunmehr nach langen Jahren keine neue Laufbahne antreten können, und weder Aussicht, noch Hoffnung eines günstigen Erfolges bey dem Bestreben nach neuen Unternehmungen haben, ausdrücklich die Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren. Er sagt §. 3.:

„Kein redlicher Deutsche verlangt, daß „sein Landsmann für sich und seine Familie „der Gefahr der äussersten Dürftigkeit ausge„setzt werde, nachdem er seine besten Lebens„jahre dem Dienste des deutschen Va„terlandes aufgeopfert hat, und ohne sein „Verschulden aus seinem Wirkungskreise ver„drängt wurde, durch Ereignisse, die er weder „vor sich sehen noch hindern konnte."

Ferner §. 6.:

„In Wetzlar haben drey Klassen gegrün„deten Anspruch auf Unterstützung. „Die erste besteht aus dem Herrn Kammer„richter, Präsidenten und Assessoren; in der „zweyten Klasse sind die Advokaten „und Prokuratoren ꝛc."

Er wünscht die Zahlung der Kammerzieler im erhöheten Beitrage,

„damit keiner dieser würdigen Männer, ohne „sein Verschulden, etwas verliere."

Er setzt diese Schuld unter diejenigen, welche im Reichs-Entschädigungs-Schlusse von 1803 entschieden — und in dem rheinischen Bundesvertrage bestätigt, und nennt sie

„Pensionen verdienter Männer,

„welche, ohne Verschulden, ihren Wirkungs-
„kreis verloren haben."

III.) Des Fürsten Primas Hoheit erklären in dem Schreiben an das ehemalige Kammergericht vom 12. Oct. 1806: (6)

„Das Kammergericht bestand gesetzmäßig aus „Richtern, Anwälten und Gehülfen, welche „gegenwärtig gerechte Ansprüche „haben, von der deutschen Nation und ihren „erhabenen Fürsten versorgt zu werden.

„Obgleich die Reichsagenten in Wien eben „auch solche gegründete An-„sprüche haben; so sind die Prokuratoren „und Advokaten in Wetzlar noch mehr zu be-„klagen. Nicht nur für sie sind die Nahrungs-„quellen versiegt, sondern die kleine abgelegene, „selbst dürftige Stadt bietet ihnen keine Aus-„sichten anderer nützlichen Beschäftigung dar, „und Herz und Pflicht rufen mir zu, väterlich „zu sorgen, damit es keinem schuldlosen Ein-„wohner an nöthigen Lebensmitteln mangle."

In der Cirkularnote an die Besitzer und Souverains der deutschen Lande, die Sustentation der Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren betreffend, (7) erklärte des Fürsten Primas Hoheit weiter:

„Diese Reichskammergerichts-Advokaten und „Prokuratoren waren zwar unbesoldet — nichts „destoweniger wirklich-verpflichtete

(6) Oesterreicher 7. St. n. XIV. S. 33.

(7) Oesterreicher 11. St. n. 18. S. 20. Winkopp rhein. Bund 7tes Heft, S. 164.

„Reichsdiener: diese Männer waren „dem Gerichte unentbehrlich, und man muß „billig die Ansicht ihrer höhern Dienstverhält„nisse von der Kathegorie gewöhn„licher Gerichtsadvokaten ꝛc. trennen. „— — Es ist kein Zweifel, daß diese Reichs„diener eben so gerechten An„spruch wenigstens auf nothdürftige Pen„sionirung haben, als jene Glieder des Gerichts, „welchen fixe Besoldungen angewiesen waren.“

Allein nicht der erhabene Fürst-Primas allein vertheidigt offen diese gerechten Grundsätze; — nein, alle sich bis jetzt erklärt habende Souverains theilen mit diesem Fürsten gleiche Gefühle für Recht und Menschheit.

IV.) Des Königs von Bayern Majestät drücken Sich in Allerhöchstihrer Antwort an des Fürsten Primas Hoheit auf die eben bemerkte Circularnote nnd darin enthaltenen Vorschläge folgendermassen aus: (8)

„Ich theile die menschenfreundlichen und ge„rechten Gesinnungen, welche Ew. Liebden in „der an Mich erlassenen Zuschrift vom 29. v. M. „über das unglückliche Schicksal des nicht be„soldeten Theils des ehemaligen K. K. Ge„richts äussern.“

V.) In einem Königl. Preussischen Rescripte an den K. G. Prokurator, Geheimen Rath v. Hofmann, vom 29. Aug. 1806 (9) heißet es;

(8) Oesterreicher 11. St. n. 20.

(9) bey Oesterreicher II. Jahrg. I. B. II. St. S. 21.

„Wir haben euere Berichte, so wie das Schreiben
„vom Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer
„des R. K. G. vom 29. v. M. und die Vor-
„stellung der sämmtlichen Advokaten
„und Prokuratoren desselben vom 9ten
„dieses wohl erhalten. Wenn wir uns auch die
„Beantwortung der beyden letztern noch vorbe-
„halten, so haben Wir unterdessen schon euch
„den besondern Antheil bezeugen wol-
„len, welchen Wir an den Schicksalen
„dieses bisherigen Reichsgerichts und
„NB. seines gesammten Personals
„nehmen. Gern werden Wir diesen Antheil,
„so viel sich nach den Umständen thun lassen wird,
„zu bethätigen suchen."

VI.) Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden theilen mit Sr. Hoheit, dem Fürst-Primas, vollkommen die Ueberzeugung,

„daß, ohne die größte Härte, die, ohne ihr Ver-
„schulden, dienstlos gewordenen Advokaten und
„Prokuratoren nicht hülflos gelassen werden kön-
„nen. (10)

VII.) In dem, von Sr. K. Hoheit dem Großherzoge von Würzburg, an den vormaligen Herrn Kammerrichter Grafen von Reigersberg den 31. Oct. 1806 (11) erlassenen Ministerialschreiben heißt es:

„Die Prokuratoren und Advokaten haben um Aus-
„werfung angemessener Pensionen und Unterstüz-

(10) bey Oesterreicher a. a. O. S. 26.
(11) bey Oesterreicher IX. St. n. 2. S. 2.

„zung bey Sr. K. Hoheit nachgesucht; Höchstdie-
„selben haben auch die billigen Ansprüche
„dieser schätzbaren, durch die Auflösung des
„Reichsverbandes ihrer Subsistenz auf einmal be-
„raubt gewordenen Männer nicht verkannt.“

VIII.) Der Grundsatz, sowohl den wirklich besoldeten, als NB. unbesoldeten Reichs-dienern ihren Unterhalt anzuweisen, hat den höchsten Beyfall Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau (12). Auch Höchstsie liessen den Kammer-gerichts-Advokaten und Prokuratoren die beruhigende Zusicherung ertheilen:

„Daß Sie die traurige Lage, in welche das
„Reichskammergerichts-Personale durch
„die neuen politischen Ereignisse versetzt worden
„sey, tief empfänden, und Höchstihres Orts
„dazu mitwirken würden, daß dessen Susten-
„tation sicher gestellt und möglichst
„günstig regulirt werde (13).“

IX.) Des Herrn Hoch- und Deutschmeisters König-liche Hoheit haben am 12. Sept. 1806. huldreichst er-kläret (14):

„Die Ansprüche der Advokaten und
„Prokuratoren des bisherigen K. R.
„K. G. auf eine Vorsorge und Unterstützung
„von Seiten der sämmtlichen Stände des, nun-

(12) bey Oesterreicher I. Jahrg. XI. St. S. 30.
(13) Eben das. II. Jahrg. I. B. II. St. S. 23.
(14) An eben dem zuletzt angeführten Orte.

„mehr durch unglückliche Verhältnisse aufgelößten,
„deutschen Reichskörpers scheinen Uns in der
„Gerechtigkeit und Billigkeit viel
„zu sehr begründet zu seyn, als daß
„solche von Unsern sämmtlichen ehe-
„maligen Herren Mitständen nicht an-
„erkannt werden sollten.

Und unterm 2. Oct. 1807 geben Höchstdieselben die weitere höchste Erklärung (15):

„Wir haben die Vorschläge Sr. Liebden, des
„Herrn Fürsten Primas, zur Pensionirung der
„Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen
„kaiserlichen Reichskammergerichts erst vor kurzem
„erhalten und denenselben sogleich, da
„Wir sie eben so einsichtsvoll, als menschen-
„freundlich befunden haben, Unsere ganz unbe-
„dingte Zustimmung gegeben."

X.) Des Herrn Herzogs von Sachsen-Hildburghausen, Hochfürstliche Durchlaucht, geben dem Ausschuß der Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren unterm 9. Sept. 1807 die tröstliche Versicherung (16):

„Ich habe das Schreiben des Ausschusses der
„Herren Advokaten und Prokuratoren des vorma-
„ligen kaiserlichen Reichskammergerichts vom 22.
„Aug. richtig erhalten und beklage herzlich die
„traurige Lage, in der sich selbige seit der Auf-
„lösung des deutschen Reichsverbandes befinden.

(15) an dem eben angeführten Orte, S. 29.

(16) bey Oesterreicher l. c. I. Jahrgang, XI. Stück, n. 85, S. 43.

„Ich werde meines Orts mich der so „billigen, als gerechten Unterstütz„ung für selbige nicht entziehen, muß „mir aber die nähere Bestimmung derselben an„noch bis nach erfolgter Communication und „getroffenen Uebereinkunft der sämmtlich Sächsi„schen Häuser vorbehalten. Uebrigens wird es „mir sehr angenehm seyn und zu besonderem „Vergnügen gereichen, wenn die gerechten „Wünsche der Herren Advokaten und Prokura„toren mit dem besten Erfolge gekrönt werden."

XI.) Eben so unumwunden haben Sich auch des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Hochfürstliche Durchlaucht, gegen den Ausschuß der Advokaten und Prokuratoren den 4. Sept. 1807 geäussert (17):

„Ew. eröffne ich auf ihre Zuschrift vom 22. des „vorigen Monats, daß ich mich gegen Ihre „Hoheit, den Herrn Fürsten Primas, auf die „Cirkularnote, welche die Sustentation des ehe„maligen Reichskammergerichts betraf, ganz „für Ihre Wünsche erklärt habe. Ich „zweifle keinen Augenblick, daß unter der Leitung „Eines verehrten Fürsten die Angelegenheit der „Kammergerichtsmitglieder, welche Mir immer „so sehr am Herzen gelegen hat, zur allgemeinen „Zufriedenheit beendigt werden wird."

(17) an dem eben angeführten Orte, S. 41.

B) Urtheile biederer deutscher Männer, achtungswerther Gelehrten über die Entschädigungsberechtigung der K. G. Advokaten und Prokuratoren.

I.) Der vormalige Herr Kammerrichter, jetzige königl. Bayerische Hofgerichts-Präsident, Graf von Reigersberg, bekennet sich öffentlich zu der Ueberzeugung (18):

„daß die Advokaten und Prokuratoren des K. „G. eben so gerechten Anspruch als „das Richterpersonale auf Unterhaltung „des Reichs und lebenslängliche Unterstützung „haben.“

Er nennt sie Reichsdiener, welche mit der Hoffnung lebenslänglicher Versorgung angestellt, in Pflichten des Kaisers und Reichs genommen wurden, welche in dem Dienste des Reichs gearbeitet und von dem deutschen Biedersinne, vom Gefühle für Recht und dem Abscheu für Unrecht zu erwarten haben, daß die bey Abfassung des Reichsdeputationsschlusses aufgestellten Billigkeitsgrundsätze auch auf sie in Anwendung gebracht werden.

In Seiner Antwort vom 11. Aug. 1807 (19) ertheilt Er den Advokaten und Prokuratoren des K. G.

(18) In Seiner gedruckten Abhandlung: Ein Wort über die Lage des kaiserl. Reichskammergerichts nach dem Preßburger Frieden. S. 19. folg.

(19) Oesterreicher 11. St. n. 30. S. 39.

das Zeugniß verdienter vormaliger Reichs=diener und schied mit der Zusicherung,

„Deutschlands Fürsten die heilige Schuld, die
„Besoldeten sowohl als Unbesoldeten
„zu entschädigen, auf das dringendste zu
„empfehlen.“

Noch in der Ferne gab Er denselben den 8. Sept. 1807 die Versicherung (20),

„ihre Ansprüche, welche er gerechte Ansprüche
„achtungswürdiger Männer nennt, nach Kräften
„zu unterstützen.“

II.) Johann von Müller, ein Mann, dessen Nahme mit Ehrfurcht ausgesprochen wird, sagt, da er über das Entschädigungs=Gesuch und Recht der Advokaten und Prokuratoren sich verbreitet:

„ꝛc. Vier und dreißig Personen, die ihr Leben
„den Reichsgeschäften gewidmet, und wovon
„zehn über 60 Jahre alt sind, ihr wirklich sehr
„mäßiges Gehalt ferner zu sichern, ist ein Satz,
„der weder Widerspruch, noch Schwierigkeiten
„finden sollte. (21)“

Ueber die von den Advokaten und Prokuratoren herausgegebene Schrift, über ihre Berechtigung zu einem Entschädigungsanspruch, eine Prüfung des Nachtrages: über den künftigen Unterhalt des kaiserl. und Reichskammergerichtes (in Oesterreichers Archive

(20) bey Oesterreicher a. a. O. n. 34. S. 42.

(21) Jenaer Lit. Zeit. 7. März 1807. n. 57.

VII. St. n. X. S. 19. und IX. St. n. X. S. 13. folg.), fällt er folgendes Urtheil:

„Man kann die gegenwärtige Schrift, eine „Beantwortung der bodenlosen Einwürfe des „(eben bemerkten) Nachtrages nicht ohne traurige „Empfindung lesen. Schriftsteller mußten in „Deutschland auftreten, welche, um der großen „und gerechten Nation 29500 Rthlr. zu erspa„ren, in die Thränen der Armuth ihre Feder „tief eintauchten, um zu zeigen, daß 34 ehren„hafte Mitbürger zu ihrem nothdürftigen Lebens„unterhalte keinen Rechtstitul haben. Da kom„men nun die Betheiligten, keineswegs mit „einer pathetischen Anrede, noch mit dem dra„matischen Mittel zu Erregung des Mitleidens, „sondern mit einer klaren kräftigen „Anführung des Beweises, daß ihre „Sache gerecht und ihre Erhörung „eine Schuldigkeit ist (22)."

III.) Des allgemein geschätzten Herrn Hofraths von Berg Recension (23) stimmet in diese Grundsätze ein. Deutlich und unumwunden gesteht er den Advokaten und Prokuratoren die volle Berechtigung mit folgenden Worten zu:

„Denn, wenn gleich in einer neuern Schrift (dem „oben bemerkten Nachtrage des Richterpersonals) „hat behauptet werden wollen, daß nicht sowohl „die Gerechtigkeit, als nur die Billig-

(22) Jenaer Liter. Zeit. n. 112. vom 14. May 1807. und n. 238. vom 12. Oct.

(23) Gött. gel. Zeit. 79. St. 16. Mai 1807.

„keit für die Foderung der K. G. Advokaten
„und Prokuratoren spreche; so ist doch kein Zwei-
„fel, daß die hier angezeigte Prüfung jene Be-
„hauptung siegreich widerlegt. Die K. G.
„Advokaten und Prokuratoren sind Namens
„Kaisers und Reichs bey dem Gerichte
„angestellt, sie haben dem Kaiser und
„Reiche geschworen, uud sie durften, so
„lange sie am Kammergerichte in wirklicher Func-
„tion waren, keine andere Dienste an-
„nehmen. Ihr Amt war in die Gerichtsver-
„fassung wesentlich verwebt und in vielfacher
„Hinsicht sehr wichtig. Sie sind zwar vom Reiche
„nicht besoldet; aber dieser Umstand macht sie
„nicht zu Justizmäcklern und Urtheils-
„speditoren, die gleichsam ein kaufmänntisches
„Gewerbe treiben; die Partheyen mußten sich
„ihrer bedienen nnd sie mußten den Partheyen
„dienen. Armen leisteten sie ihren Bei-
„stand unentgeltlich, und gewiß manchem,
„dem das Gericht das Armenrecht nicht ertheilt
„hatte. —— Das waren keine Taglöhner
„der Partheyen, keine Leute, die aus dem
„Privatsäckel derselben lebten, wie ihr Gegner
„sich ausdrückt. Das Gesetz hat zu Belohnung
„ihrer Arbeiten die Salarien und Deser-
„viten bestimmt. Bey vielen Gerichten leben
„die Richter von Sporteln, ist deswegen das
„Richteramt ein Gewerbe? der Richter ein Die-
„ner der streitenden Theile? Es läßt sich in der
„That gegen die Ausführung, daß die Advokaten
„und Prokuratoren wirkliche Reichsstaats-

„diener gewesen seyen, und mit dem Rich„terpersonale völlig gleiche Ansprüche haben, „nichts Erhebliches einwenden. Es ist dies „so gründlich und vollständig darge„than, daß jeder Unbefangene sich da„von vollkommen überzeugen muß. Von „der Verfassung anderer Gerichte und von den „Verhältnissen der dabey angestellten Personen „kann man keinen Schluß auf die Lage des „Kammergerichts machen. Nach der Aufhebung „der Reichsverfassung stehen die Reichsstaats„diener ganz isolirt. Bei Veränderungen mit „Landesgerichten kann der Wirkungskreis der „Advokaten und Prokuratoren zwar verändert „werden; aber er wird nicht gänzlich geschlossen. „Das Kammergerichtspersonale aber ist auf ein„mal in seinem eigenen Vaterlande fremd ge„worden ꝛc."

IV.) Gleiche Abstimmung liefert über die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren Vogt (24), wo er die Ansprüche der Reichs- und Staatsbeamten darstellt, welche durch den Rheinischen Bundesvertrag ihre Stellen verloren haben, und hier ebenfalls der Advokaten, und daß diese mit allem Rechte die Theilnahme eines jeden rechtlichen gefühlvollen Menschen verdienen, erwähnet.

V.) Auch Winkopp (25) fand es unrechtlich, der

(24) in den Europ. Staats- Relationen VIII. Band. II. Heft. S. 91.

(25) in seiner Zeitschrift: der rheinische Bund. 8tes Heft. n. 32. S. 301;

Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren zu widersprechen, und sagt vielmehr ausdrücklich:

„Niemand könne läugnen, daß auch der Stand „derselben gegründete Ansprüche auf lebens„längliche Pensionen habe.

Ferner: (26)

„Er sehe die Sache der Prokuratoren und Advo„katen als eine Ehrensache der ganzen deutschen „Nation, als eine Pflicht aller Deutschen an, „daß nicht blos die besoldeten, zum Richterperso„nale gehörigen Personen lebenslänglich ihren „vollen Gehalt ziehen, sicher und ohne Besorgniß „beziehen, sondern daß auch alle Reichskammer„gerichts-Angehörigen, vom ersten Prokurator „bis zum letzten Schreiber, eine ihren vorigen „Einkünften angemessene, ebenfalls lebenslängliche „Pension erhalten. Reichten zwey Zieler, wenn „der Eingang gesichert sey, hin, nicht nur die „Pensionen des Richterpersonals, sondern auch „aller Angehörigen pünktlich zu befriedigen; so „werde es am Ende ganz gleich seyn, ob die Letz„teren ihre Befriedigung aus der Sustentations„kasse, oder aus einer eignen zu bildenden Kasse „erhielten. Reichten die Zieler nicht hin; so müß„ten für diese unglücklichen Opfer des Geistes der „Zeit (Advokaten und Prokuratoren) auf eine an„dere und sichere Art gesorgt werden."

Noch ganz neuerlich hat endlich

VI.) der durch mehrere staatsrechtliche Abhandlun-

(26) im 12ten Hefte n. 39. S. 503.

gen rühmlichst bekannte großherzoglich Hessische Herr geheime Regierungsrath Schue in Gießen, aus eignem Antriebe und hohem Gefühle für Recht und Wahrheit, über die Entschädigungsberechtigung der Kammergerichts-Advocaten und Prokuratoren ein lesenswerthes Wort geredet. (27)

Ziffer IV.

1.) Schreiben der noch übrigen Herren Präsidenten und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts an Se. Hoheit, den Fürsten Primas, d. d. 2ten Nov. 1807. aus Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund, XIV. Heft, Num. 24, S. 279 fg.

Euer Hoheit haben geruhet, durch die höchste Resolution vom 14ten v. M. uns einen abermaligen Beweis Höchst Ihrer für uns fortwährend wachenden gnädigsten Fürsorge zu geben; wir eilen Höchst Ihnen dafür unsern so ehrerbietigsten als unbegränztesten Dank unterthänigst zu bezeugen.

Im unerschütterlichen Vertrauen auf Euer Hoheit Gnade und Gerechtigkeit rufen wir zugleich Ihren erhabenen Schutz in einer uns in mehr als einer Hinsicht so nahe betreffenden Angelegenheit submissest an.

(27) in Winkopps Zeitschrift: der rhein. Bund, 15tem Hefte, Num. 37, S. 337 fg.

Es betrifft unser Verhältniß zu den bisherigen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, oder bestimmter die fortwährenden Versuche derselben, in die zu unserer Sustentation bestimmten Kammerzieler unbefugter Weise sich einzudrängen.

Euer Hoheit dürfen wir die deshalb bereits im vorigen Jahre gemachte Versuche nicht noch in gnädigste Rückerinnerung bringen, da Höchst Ihro Einwürkung sie derzeit bald unterdrückte.

Die allerhöchsten, höchsten und hohen Souveraine und Euer Hoheit auch hier an Ihrer Spitze, geruheten Ihre höchste und gerechteste Ueberzeugung von unserem vollkommenen Rechte auf den unverminderten Fortbezug unserer Besoldung und Ihren erhabenen Willen,

„nie zuzugeben, daß einer von uns jemals etwas
„an seiner vollen Besoldung verliere“

mehr als einmal so unumwunden zu erklären, daß man es nicht mehr wagte, einen so gerechten, in der Gerechtigkeit sich stets gleichbleibenden Fürsten mit Vorschlägen zur Behauptung jenes vollkommenen Rechts und des darüber ertheilten hohen Fürstenworts weiter zu behelligen.

Leider! scheinen aber die hiesige Prokuratoren und Advokaten alles dieses gegenwärtig völlig vergessen zu haben, wenigstens erneuern sie ihre ungerechten von allen Souverainen längst verworfene Vorschläge.

In dem unterthänigsten Memorial, welches sie nicht allein unter dem 12ten v. M. an Ew. Hoheit erlassen, sondern auch nachher zum Druck befördert haben, entsehen sie sich nicht den Vorschlag:

„daß der Souverain, welcher einen von ihnen
„(den Advokaten und Prokuratoren) in seine
„Dienste nimmt, den Betrag der für ihn festzu-

„setzenden Pension an seiner Matrikularrate
„in Abzug bringen könne"
Ew. Hoheit Höchstselbst zu machen.

Ew. Hoheit und unserer übrigen allerhöchsten, höchsten und hohen Konstituenten, uns ertheilte so gerechte als unumwundene und einer eludirenden Auslegung nicht fähige höchste Versicherungen und Anerkennungen und Euer Hoheit uns stets ertheilte gnädigste Protektion, sichern uns zwar hinreichend gegen so geartete, mit unserm anerkannten Recht in offenbarem Widerspruch stehende, das Gepräge des Unrechts und der Unausführlichkeit an sich tragende Vorschläge, allein demungeachtet rufen diese wieder angefangene Angriffe auf unsere Rechte Ew. Hoheit höchste Aufmerksamkeit in mehr als einer Rücksicht an.

Sie stehen mit dem erhabenen, so unschätzbaren als für jeden unverletzbaren Unterpfande des von Ew. Hoheit uns ertheilten hohen Fürstenworts, daß keiner von uns jemals eine Minderung seiner Besoldung erleiden solle, in dem geradesten, und wir dürfen wohl sagen, respektlosesten Widerspruch; sie erneuern Vorschläge, welche Ew. Hoheit und die übrigen höchsten Souverains, als ungerecht und unzuläßig längst verworfen haben, sie enthalten den Versuch, jene höchste Gerechtigkeit, welche wir alle an Ew. Hoheit so innigst verehren, wankend zu machen, sie enthalten eine dreiste, ungebührliche Wegsetzung über den hinreichend offenkundigen Willen Ew. Hoheit und Höchst Ihrer erhabenen Mitsouverains, und sie legen endlich uns, die wir der Nothwendigkeit, zur Vertheidigung unserer wohlerworbenen Rechte die Gründe der Entschädigungsansprüche der Advokaten und Prokuratoren öffentlich

sten Protektion und Gnade in derjenigen tiefsten Verehrung, worin wir ersterben

Euer Hoheit

unterthänigst gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Kammergerichts.

2.) Schreiben derselben an Se. Herzogl. Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin, d. d. 30. Nov. 1807, bey Winkopp l. c. S. 282 fg.

E. H. D. erlauben uns gnädigst, unsere tiefsten Besorgnisse über die durch unzweideutige Aeusserungen sich verkündigende Anstellung des hiesigen Prokurators und Advokaten, Philipp von Gülich, auf die herzoglichen Kammerzieler Höchstihnen ehrerbietigst ausdrükken, und von Höchstihrer Gnade Schutz und Gerechtigkeit erflehen zu dürfen.

Die Gerechtigkeit E. H. D. ist zu anerkannt; ganz Deutschland, und mit demselben auch wir, verehren sie zu vollgiltig, als daß wir der so festen als ehrerbietigsten frohen Ueberzeugung uns nicht vertrauungsvoll überlassen dürften, daß Höchstsie diese unterthänigste Vorstellung einer gerecht gnädigen Erwägung zu würdigen, und durch Aufhebung jener Verfügung Höchstihre so mit Recht geprießene Gerechtigkeit auch hier zu bethätigen geruhen werden.

Die Anstellung des von Gülich auf die Kammerzieler, Durchlauchtigster Herzog und Herr! entzieht

uns die Kammerzieler, deren Fortgenuß nach den heiligsten Gesetzen, sowohl der alten als der neuen Verfassung Deutschlands, und nach den einstimmigen und feierlichen Zusicherungen und Erklärungen seiner erhabenen Fürsten bis zu unserer anderweitigen angemessenen Anstellung uns gebührt. Sie erschüttert und untergräbt in ihren Grundfesten unsere ganze bürgerliche Existenz, sie entzieht uns Beiträge, ohne welche bei dem ohnehin so betrübten Zustand unserer Sustentationskasse wir und die übrigen daraus besoldeten bedauerungswürdigen Reichsdiener, nebst unsern Familien, dem drückendsten Mangel unabwendbar übergeben sind; sie spricht dasjenige, was unsere Subsistenz uns gewähren soll, einem Manne zu, der darauf auch nicht das mindeste Recht hat, der zu einer Klasse von Menschen gehört, die schon im vorigen Jahre unwissend und unverschämt genug waren, hinterlistige Pläne auf diese unsere Kammerzieler zu entwerfen, damit aber, wie es reichskundbar, und auch E. H. D. bekannt ist, von Deutschlands Fürsten mit verdienter Indignation abgewiesen wurden.

E. Herzoglichen Durchlaucht erhabene Gerechtigkeit ist uns das sicherste Unterpfand, daß Höchstsie niemals, nicht allein der erste, sondern auch der einzige deutsche Fürst seyn können und wollen, der das Schicksal der zahlreichen, ohnehin unglücklich genug gewordenen Reichs-Justizdiener noch mehr und bis zu diesem Punkt verschärft, der das, was Er allen so gerne, und so musterhaft giebt — Gerechtigkeit — nur ihnen verschließt, der ihnen die geringen Ueberbleibsel einer

ehemals so glücklichen Lage verkürzt, der auf ihre Besoldung einen Advokaten anstellt, der endlich einem von einigen hiesigen ausgelassenen Advokaten ränkevoll geschmiedeten, selbst von ihren eigenen besseren Collegen verabscheueten, und von allen Souverainen Deutschlands als rechtlos, gesetzwidrig, und unstatthaft längst verworfenen Plan den heiligen Stempel Höchstihrer erhabenen Billigung und Genehmigung aufdrücken könnte.

Gewohnt, in E. H. D. den gerechtesten Fürsten zu verehren, müssen wir daher annehmen, daß der Prokurator von Gülich nur durch wahrheitswidrige Vorträge den besten, zum Wohlthun so geneigten, und in jenen Vorträgen die Wirkung dieser Advokaten-Cabale nicht ahnenden Regenten hintergangen, und nur dadurch sich derjenigen verdienten Antwort entzogen habe, welche E. H. D. zuverläßig jedem Advokaten Höchstihrer Tribunäle ertheilen würden, der unverschämt genug seyn könnte, E. H. D. um eine Anstellung auf Kosten der Besoldung oder Pension Höchstihrer Justitzräthe zu bitten. Aus einigen Aeußerungen dieses Mannes, zu dessen Erbtheil ohnehin Ueberlegung, Beurtheilungskraft und Gründlichkeit nicht besonders gehört (29), zu schließen, hat derselbe sich nicht entsehen, entweder

I. auf die von Sr. Hoheit dem Fürst-Primas dem Eingriffsplan des hiesigen Advokaten-Ausschusses ertheilte Approbation, oder

(29) Er war doch vom Richterpersonal selbst als Advokat und Prokurator angenommen und wegen seiner bey dem Examen bewiesenen Fähigkeiten den drey Mitkandidaten zur Advokatur vorangesetzt worden!!

II. auf den Vorgang Sr. Maj. des Königs von Würtemberg sich zu berufen. Geruhen E. H. D. aber von der gänzlichen Unwahrheit, sowohl des einen als des andern dieser Umstände, Höchstsich zu überzeugen; indem

ad I. Se. Hoheit der Fürst-Primas, als jener Advokaten-Ausschuß, der allenthalben erhaltenen Abweisungen ungeachtet, im Anfang des abgewichenen Monats es wieder wagte, seine rechtlosen Vorschläge zu wiederholen, auf die darüber von uns geführte sub No. I. submissest abschriftlich angeschlossene Beschwerde uns die sub No. II. befindliche Antwort ertheilten,

„daß sie aus voller Ueberzeugung die Anmaßungen der Prokuratoren und Advokaten, und deren neuerliche Versuche zu unserm Nachtheile improbiren — und keine Eingriffe gestatten würden.“

Ad II. aber Se. Majestät der König von Würtemberg zwar einen hiesigen Advokaten in seinen Diensten angestellt, allein demselben keineswegs auch nur den geringsten Theil der Kammerzieler zur Besoldung angewiesen hat; da vielmehr in weiterer Nachweisung der Anlage sub No. 3. Se. Majestät der König die Kammerzieler, ihrem ganzen Belauf nach, nur zur Anstellung der kammergerichtlichen Mitglieder verwenden, und dagegen den Prokuratoren ihre Gehalte ferner ausbezahlen, und der Prokurator von Hofmann lediglich und allein auf diese — ihm und seinem Vater zugesicherten Prokuratoren-Gehalte, nicht aber auf einen Kreuzer der Kammerzieler in königlich-würtembergischen Diensten angestellt ist.

Wenn daher der Prokurator von Gülich sich nicht entsehen hat, zur Erleichterung seines Plans E. H. D.

beide Momente anders vorzutragen, so hat derselbe sich aktenwidrige Unwahrheiten erlaubt, und zwar um so geflissentlicher erlaubt, als die Wahrheit derselben hier einem jeden, besonders aber dem Manne ganz notorisch ist, in dessen Händen der von Gülich sich befindet, da derselbe nicht allein Mitglied, sondern eine vorzügliche Triebfeder des mehrmals gedachten Advokaten-Ausschusses und des darin ausgeheckten unwürdigen Plans ist.

Je allgemeiner und übereinstimmender E. H. D. als ein so unbedingt gerechter Regent in ganz Deutschland verehrt und geliebt sind, desto nachtheiliger für uns und unsere ganze fernere Subsistenz würde Höchstihr Vorgang, je tiefer die Wunden sind, welche dadurch uns, allen übrigen besoldeten ehemaligen Reichsdienern und unserer künftigen Erhaltung geschlagen werden.

Dies können und werden aber E. H. D. nach der Höchstsie so auszeichnenden Huld und Gnade zuverläßig nicht wollen; Höchstsie werden für uns eben diejenigen erhabenen Gerechtigkeitsgesinnungen haben, welche alle andere Fürsten Deutschlands uns bezeugt und bethätiget haben, und welche noch kürzlich Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, wie die Anl. 4. beweiset, in Beziehung auf die Cabalen der Advokaten so unumwunden äußerte; Höchstsie werden sich nie entschliessen können, auf Kosten und zu noch größerem Verderben ohnehin genug gebeugter Reichsdiener eine Anstellung oder Gnadenbezeugung zu verfügen, also auch den Prokurator v. Gülich nicht auf die Kammerzieler anzustellen.

Auch zu E. H. D. haben wir das Glück in Dienstverhältnissen zu stehen; auch in Höchstihrem Namen und von Höchstihrentwegen trugen und bekleideten wir unser Amt an einem, auch Höchstihnen mitgehörigen Tribunale; auch für Höchstihre Staaten waren wir die obersten Richter. E. H. D. Gerechtigkeit und Gnade wird daher uns gewiß nicht einer, geschweige denn der größesten aller Verlegenheiten, der dringendsten, uns und unsere Familien drückenden Noth Preiß geben können und wollen; Höchstsie werden gewiß niemals sich entschliessen können, dies Schicksal über uns zu verhängen, und es blos deswegen über uns zu verhängen, weil es einem, die fixe Anstellung der Fortsetzung der freilich eine stete Thätigkeit erheischenden Advokatur, vorziehenden Advokaten glückte, durch Umgehung der Wahrheit das Herz eines zur Gnade und zum Wohlthun so geneigten Fürsten zu gewinnen. Dies auch nur zu ahnen, würde Verkennung der E. H. D. so auszeichnenden Gerechtigkeit, mithin Vermessenheit, strafwürdige Vermessenheit seyn.

Mit dem unbeschränktesten Vertrauen zu dieser erhabenen Gerechtigkeit und Gnade bitten E. H. D. wir und die übrigen besoldeten Reichs-Justizdiener submissest, sie für uns nicht zu verschließen, sondern

den Prokurator von Gülich mit seinem rechtlosen Gesuch, auf die Kammerzieler angestellt zu werden, abzuweisen, und wenn es ihm schon geglückt seyn sollte, durch Entstellung der Wahrheit diese Zutheilung zu erschleichen, selbige wiederum aufzuheben, und, gleich den übrigen

deutschen Souverains, uns in dem ungekürzten Fortgenuß derselben huldreichst zu belassen.

Geruhen E. H. D. in unserer, des Trostes wahrlich so sehr bedürftigen Lage, uns denselben ehebaldigst durch die gnädigste Gewährung unserer submissesten Bitte zu geben!

Wir ersterben in tiefster und dankbarster Ehrfurcht

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Kaiserlichen und Reichskammergerichts.

3.) Schreiben derselben an das Herzoglich Mecklenburgsche Ministerium vom 1. Dec. 1807, bey Winkopp l. c. S. 286 fg.

Im unbeschränkten Vertrauen auf Euer Exzellenzen auch uns so oft bethätigte Gerechtigkeitsliebe erlauben wir uns, Höchstdieselbe um ihre wohlwollende und gewichtvolle Unterstützung unserer heute an Se. Herzogliche Durchlaucht abgelassenen unterthänigsten Vorstellung zu bitten.

Sie betrifft die Kabalen einiger hiesigen Advokaten, welche, nachdem sie mit ihrem, auf den Genuß eines Theils unserer Kammerzieler, oder auf eine Dienstanstellung auf dieselben gerichteten Plan von allen Fürsten des südlichen Deutschlands gebührend abgewiesen sind, und durch denselben allenthalben Verachtung eingeärndtet haben, ihren Unfug jetzt im Norden

von Deutschland beginnen. Zu den Anhängern dieses, selbst vom besseren Theil der Advokaten für rechtlos erklärten Plans, gehört auch der Prokurator v. Gülich, der, mittelst desselben, hofft, dasjenige zu erlangen, was besondere Rechtskenntnisse und Talente ihm nicht verschaffen würden. (30) Mit Gewißheit haben wir erfahren, daß er sich nicht entsehen hat, mit dem Vorschlage, ihn auf die herzoglich-meklenburgischen Kammerzieler anzustellen, Se. H. D. zu behelligen. Eurer Exzellenzen tiefste Einsichten sichern uns freilich, daß besagter Prokurator von Gülich, bei einer so weisen als gerechten Administration, dieses Unrecht nicht anders, als auf dem Wege der Verdrehung der Wahrheit erreichen könne; allein neuere Vorgänge haben sattsam gelehrt, wie leicht und selbst anlockend dieser Weg denjenigen sey, die ihr Gewissen sogar dem Angriff auf fremde Offizial-Beutel angepaßt haben.

Eure Exzellenzen ersuchen wir daher, sowohl die gegenwärtigen, als die früheren unterthänigsten Vorstellungen in gerechte und wohlwollende Erwägung zu ziehen, und dem v. Gülich nicht die Früchte einer, gewiß in allen Annalen einzigen, ränkevollen Kabale zu gestatten.

(30) Und doch war er — wir müssen es noch einmal sagen — von eben diesem Richterpersonal zur Stelle eines Advokaten und Prokurators zugelassen worden? zu einer Stelle, deren Vergebung keine Gnadensache war, vielmehr mit der schärfsten Prüfung des Candidates und hauptsächlicher Rücksicht auf seine Geschicklichkeit und practische Wissenschaft geschehen sollte? S. den Visit. Schluß vom 15. Sept. 1768!!

Wir, die letzten Mitglieder des, besonders vom Hohen Regierhause Meklenburg stets so väterlich beschützten Reichskammergerichts, wir sind grundgesetzlich des Kaisers und des Reichs Räthe; wir haben mithin das Glück, in den verehrungswürdigen ersten Staatsdienern eines jeden, an dem gedachten Reichstribunal concurrirenden, erhabenen Fürsten unsere höchste Vertreter, die gebohrnen Vertreter der, uns durch die Konstitution zugesicherten Rechte zu verehren, also auch einen, in der Verfassung gegründeten Anspruch auf Eurer Exzellenzen Schutz und Vertretung.

Hochdieselben werden bei der klar am Tage liegenden Gerechtigkeit unserer Bitte, und bei dem eben so klaren Unfug jener rechtlosen Versuche, unsere Rechte, den Gesetzen zum Hohn, zu kränken, uns diesen Schutz auf eine, Ihrer Gerechtigkeit und Ihrer Würde angemessene Art ertheilen.

Mit dieser unwandelbaren Ueberzeugung empfehlen wir E. Exzellenzen schätzbarsten Wohlwollen uns in derjenigen ausgezeichneten Hochachtung, worin wir die Ehre haben, uns zu unterzeichnen.

Eurer Exzellenzen

ganz gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Reichskammergerichts.

4.) Schreiben derselben an des Fürst-Primatschen Herrn geheimen Staatsraths, Freih. von Eberstein Exc., vom 2. Dez. 1807, ebendas. S. 288.

Eurer Hochwohlgeboren bezeugen wir den verbindlichsten und gehorsamsten Dank für das, unterm 10.

Nov. an mich, den Präsidenten Freiherrn von Secken-dorf, erlassene, von uns allen mit den dankbarsten Gefühlen erhaltene, gewogene Schreiben, und empfehlen uns und unsere Sustentationsangelegenheiten Ihrer weitern wohlwollenden Fürsorge.

Zu unserm lebhaftesten Bedauren müssen aber Euer Hochwohlgeboren wir abermals mit einer darauf Bezug habenden Bitte behelligen, und Dieselben um ihre gewogene Verwendung bitten.

Einem hiesigen Prokurator von Gülich ist es geglückt, die in dem Plan der Prokuratoren verbreiteten, von Sr. Hoheit dem Fürsten Primas aber improbirten Grundsätze zur Ausführung zu bringen, und sich in herzoglich-mecklenburgischen Diensten auf unsere Kammerzieler anstellen zu lassen.

Da bey der Gerechtigkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin diese Anstellung nicht anders, als erschlichen seyn kann, und diese Erschleichung auf eine vorgespiegelte Billigung Sr. Hoheit des Fürsten Primas besorglich sich gründen möchte, so bitten Euer Hochwohlgebohren wir gehorsamst, nicht allein Se. Hoheit, unter Bezeugung unsers ehrerbietigsten Respekts, zu bewegen, entweder bey dem durchlauchtigsten Herzog von Mecklenburg-Schwerin, oder bey dem in Paris sich jetzt aufhaltenden Herrn Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin für die Aufhebung dieser, unsere Rechte so kränkenden Verfügung Höchstsich gnädigst zu verwenden, sondern auch Hochselbst eine gleiche Gewogenheit bey dem gedachten Herrn Erbprinzen und dem jetzt in Paris anwesenden mecklenburgischen Minister, von Brandenstein, uns zu erzeigen.

Wir haben zwar an den Durchlauchtigsten Herzog von Mecklenburg-Schwerin heute dieshalb eine besondere Vorstellung abgehen lassen; wir sind aber zu sehr gewohnt, in Sr. Hoheit unsern erhabensten Beschützer zu verehren, und E. Hochwohlgebohren als unsern gütigen Vertreter hochzuschätzen, als daß wir nicht auch in diesem Fall zu dieser so gewichtvollen Unterstützung unsere Zuflucht nehmen müßten.

Hochachtungsvoll und dringend bitten E. Hochwohlgebohren wir, dieselbe auch hier, wo es die Fortdauer unserer ganzen ferneren Subsistenz gilt, indem dieser erste Vorgang, wenn er glücken sollte, andere Prokuratoren zur Nachahmung veranlassen, und so unsere Kasse ganz erschöpfen würde, uns nicht zu entziehen, und benutzen diese Veranlassung, Hochdieselben derjenigen vorzüglichen Hochachtung zu versichern, worin wir die Ehre haben, uns zu unterzeichnen

E. Hochwohlgebohren

ganz gehorsamste Präsidenten und Assessoren des bisherigen Reichskammergerichts.

5.) Nachtrag zu num. 24. aus dem angeführten Hefte XIV. der Winkoppischen Zeitschrift, S. 336.

Noch vor dem Schlusse dieses Heftes erhalten wir die Nachricht, daß Se. Herzogl. Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin dem Kammergerichte haben erklären lassen, daß die Anstellung des Herrn Prokurator von

Gülich nicht auf die Kammerzieler geschehen und sein Gehalt keineswegs auf dieselben in Abzug gebracht werden solle. Die auch ausserhalb der Mecklenburgischen Staaten mit so viel Recht verehrte Gerechtigkeit des regierenden Herzogs ließ keine andere Entschliesung erwarten.

6.) Nachschrift aus der von Kamptz- und Steinschen Druckschrift: über die Berechtigung der Staatsdiener rc. S. 123.

Wenn wir beym §. 8. n. XXV. des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin nur kurz gedacht haben; so liegt der Grund darin, daß des edlen, gerechten Herzogs Resolution vom 2. Jan. 1808, wodurch derselbe „eingedenk der ausgezeichneten Verdienste der Mitglieder „des Reichskammergerichts, denselben die Fortzahlung „der Kammerzieler verheißt," allererst während des Abdrucks dieser Abhandlung hier eintraf. Diese Herzogliche Resolution ist um so merkwürdiger, als sie durch die, in Winkopps rhein. Bund, XIV, n. 24 und 36, abgedruckte, Vorstellung des kammergerichtlichen Collegiums veranlaßt ward, und durch dieselbe der, mehrmals gedachte, Plan der Prokuratoren und Advokaten, auf die Kammerzieler angestellt zu werden, gemißbilligt und verworfen ist, indem es in Mecklenburg war, wo ein hinterlistiger und unbesonnener Genosse dieses Plans ihn ausführen zu wollen, unvernünftig und ausgelassen genug war.

7.) Von Sr. Herzogl. Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin Höchstihrem dermaligen Herrn Justitzrathe und vormaligen Kammergerichts-Prokurator von Gülich mitgetheiltes Zeugniß.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Vester und Hochgelahrter, lieber Getreuer! Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was wegen der euch in einer öffentlichen Druckschrift widerfahrnen Verunglimpfung, als hättet ihr bey eurer Anstellung in Unsrer hiesigen Justitz-Canzley, die Einbehaltung der bisher von Uns gezahlten Kammerzieler zu eurer jetzigen Besoldung in Vorschlag gebracht, unterm gestrigen dato von euch beschwerend vorgestellet und gebeten worden. Wie es Uns aber nicht anders als misfällig seyn kann, zu vernehmen, daß dieserhalb dergleichen Unrichtigkeiten öffentlich ausgestreuet werden: So finden Wir auch keinen Anstand, euch hiemittelst gebetenermaßen das Zeugniß zu ertheilen:

daß ihr weder auf die Kammerzieler angestellet zu werden, submissest angetragen habet, noch von Uns dem vormaligen Kammergerichts-Personale erkläret worden, daß ihr hieselbst nicht auf die Kammerzieler angestellet werden solltet, vielmehr gedachtem Personale nicht anders, als die abschriftliche Anlage besaget, von Uns zur Antwort ertheilet worden ist.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. Februar 1808.

Friederich Franz.

8.) Herzogl. Mecklenburgsches Schreiben an Präsidenten und Assessoren des vormaligen Kammergerichts d. d. 2. Jan. 1808. (31)

Unsern ꝛc. Wir erwiedern den Herren auf deren Uns zugegangenes Gesuch vom 30. Nov. v. J. die Auszahlung der Kammerzieler betr. hiedurch, daß, so schwürig auch, bey jetzigen Zeitläuften, in Hinsicht der eigenen großen Bedürfnisse, die Geldzahlungen für Unsre Kassen sind, Wir dennoch, eingedenk der ausgezeichneten Verdienste der Mitglieder dieses vormaligen höchsten Gerichts, die Verfügung getroffen haben, daß die vormaligen Kammerzieler bis auf weitere Verordnung fortgezahlet, die Rückstände aber, nachdem es der Zustand der Kassen erlaubt, abgetragen werden sollen.

Wir verbleiben ꝛc.

Friedrich Franz.

(31) Während des Abdrucks dieser Vertheidigung kommt uns das XVte Heft der Winkoppischen Zeitschrift zu Gesichte, und darin S. 471. ist dann dieses Herzogliche Schreiben nunmehr ebenfalls eingerückt. Warum aber doch ohne die leiseste Berührung der, dem von Gülich zugefügten Verunglimpfung, welcher dieses Schreiben gleichwohl vorzüglich angehöret? warum in einem so strengen Incognito rücksichtlich dieses Vorfalles? warum unter dem Mantel des so ganz unschuldigen Schildes: Fortgesetzte Nachrichten den Unterhalt des K. R. Kammergerichts betreffend ? ? ?

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachschrift:

Noch ein Pröbchen von der Schriftsteller-Treue der Herren von Kamptz und Stein! Unter einem Bezuge auf einen in dem französischen Moniteur vom 12. Dec. 1807. N. 346. eingerückten Artickel, sagen sie in ihrer Druckschrift in der Einleitung S. XX, Not. 13:

„daselbst sey das Recht der Mitglieder des K. „G. zum Fortbezug ihrer Besoldungen und die „Rechtlosigkeit des Plans der Advokaten und „Prokuratoren anerkannt.

Ferner S. 111. Not. *

„Der Moniteur sagt daher mit Recht ꝛc. ꝛc.

Endlich in der Zeitschrift: Germanien, von Jaup und Crome: I. B. I. Heft VII. Abhandl. S. 192:

„Die officielle Kaiserlich-franzö- „sische Zeitung, der Moniteur, bestätigt „die Richtigkeit ꝛc. — — Der Moniteur „setzt hinzu: ꝛc.

Das heißt doch, den Artickel qs. dem Moniteur selbst aneignen, als dessen Product zu Markte tragen, ihm gar den Stempel einer officiellen Nachricht aufdrücken! Das arglose Publicum muß wohl so schließen; aber es ist hintergangen. Der Moniteur hat dem Artickel qs, den er aus dem Journal du Commerce entlehnet hat, zugleich den Taufschein: Francfort le 6. Decembre, vorangesetzet. Der Artickel ist also eine einheimische deutsche Pflanze, gezogen auf deutschem Grunde und Boden, wer sollte seinen Mann nicht kennen? und nur des besseren Gedeihens wegen, nach Paris, in ein fremdes Clima versetzt! Wir geben dagegen hier eine treuere Nachricht:

Auszug
aus der Frankf. O. P. A. Zeitung N. 54. v. 2. Apr. 1808.

„Paris vom 28. März 1808.

„Durch ein Decret vom 19ten d. wird die Zahl „der Advokaten bey dem Gerichte erster Instanz und „dem peinlichen Gerichte des Seinedepartements auf „150 herabgesetzt.

„Ein Decret vom 25ten enthält die Nahmen der „beybehaltenen 150 Advokaten genannter Gerichte, „und legt denselben zugleich die Verpflich- „tung auf, die außer Thätigkeit kommen- „den Advokaten zu entschädigen ꝛc.

Buchbinder-Lehrwerkstätte
Nikolausheim
Dürrlauingen bei Günzburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abel, Jacob

Rechtfertigung der vormahligen Reichskammergerichts-Advokaten und Prokuratoren und ihres Ausschusses gegen ehrenkränkende Anschuldigungen ... welche wider dieselben ... theils in einer Abhandlung des vormahligen Herrn Kammergerichts-Präsidenten von Kamptz und seines Ass. Freyherrn von

S.l. 1808

J.publ.g. 923,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563000-8